

Außergewöhnliche Belastungen – ABC (HI6094)

Zusammenfassung

Überblick

Außergewöhnliche Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen infolge **außergewöhnlicher Umstände** über den regelmäßigen Lebensbedarf hinaus entstehen, werden auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (§ 33 EStG). Sie müssen **zwangsläufig** erwachsen sein und die dem Steuerpflichtigen **zumutbare Belastung** übersteigen.

Die Begriffe "Belastung", "außergewöhnlich", "zwangsläufig", "notwendig" und "angemessen" lassen naturgemäß unterschiedliche Wertungen zu. § 33 EStG ist jedoch – entgegen verbreiteter Meinung – keineswegs eine unbestimmte Generalklausel. In der langjährigen Rechtsprechung wurden hinreichend konturierte Abgrenzungsmerkmale entwickelt, die die Regelung handhabbar machen. Gleichwohl hat sich auf dem Gebiet der außergewöhnlichen Belastungen in **Praxis** und Rechtsprechung eine nur noch schwer übersehbare **Kasuistik** entwickelt, die nicht immer frei von Widersprüchen ist.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Grundnorm ist **§ 33 EStG**. §§ 33a, 33b EStG enthalten typisierend Sonderregelungen für bestimmte häufig vorkommende Fälle. In den EStR bzw. EStH finden sich detaillierte Einzelfallregelungen. Zu Sonderfällen sind zahlreiche BMF-Schreiben ergangen. §§ 64, 65 EStDV regeln den Nachweis für Krankheitskosten und Behinderungen.

Abbruchkosten (HI7282965)

Diese gehören i. d. R. zu den Herstellungskosten des errichteten Neubaus. Sie entstehen weder zwangsläufig noch sind sie außergewöhnlich.^[1] Durch Krankheit oder Behinderung bedingte Mehrkosten für den Umbau oder Neubau eines Wohngebäudes sind in den Grenzen der Angemessenheit und Notwendigkeit zu berücksichtigen, s. "Baumaßnahmen".

Abgekürzter Zahlungsweg (HI7282966)

Bei außergewöhnlichen Belastungen anerkennt die Verwaltung die Zahlung eines Dritten im Interesse des Steuerpflichtigen – anders als bei Werbungskosten^[1] – auch unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung^[2] des Vertragswegs nicht an.^[3]

Abfindungen (HI7282967)

Abfindungen im Rahmen einer **Vermögensauseinandersetzung** oder zur Ablösung des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung mangels Zwangsläufigkeit: **nein**^[1], s. "Versorgungsausgleich". Diese Fälle werden vom **Normgehalt des § 33 EStG** nicht

erfasst. Bei einer kapitalisierten Unterhaltsabfindung ist nur der Betrag abziehbar, der dem Unterhaltsbedarf nach § 33a Abs. 1 EStG im Jahr der Einmalzahlung entspricht.^[2] Der übersteigende Betrag ist auch in den Folgejahren nicht abziehbar.^[3]

Abgaben (HI7282968)

Steuern und Abgaben mangels Außergewöhnlichkeit: **nein**. Doppelt gezahlte Einkommensteuer kann im Einzelfall als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.^[1]

Abstandszahlungen (HI7282969)

S. "Abfindungen"; s. "Baukostenzuschuss".

Abwehrkosten (HI7282970)

Aufwendungen zur **Verhinderung drohender Vermögensschäden** sind unter engen Voraussetzungen jedenfalls dann abziehbar, wenn dem Steuerpflichtigen tatsächlich finanzielle Aufwendungen erwachsen sind.^[1] Voraussetzung ist, dass es sich um Aufwendungen für **existenziell notwendige Gegenstände**, z. B. Wohnung, Hausrat, Kleidung, handelt. Der Verlust darf nicht selbst verschuldet und muss durch ein unabwendbares Ereignis eingetreten sein. Der Steuerpflichtige muss die ihm zumutbaren Schutzmaßnahmen (auch Versicherungsschutz) ergriffen haben. Der Höhe nach sind nur die notwendigen angemessenen Aufwendungen abziehbar, und zwar nur insoweit, als kein Ersatzanspruch besteht.^[2]

Nach der Anfügung des Satzes 4 an § 33 Abs. 2 EStG ab 2013 sind – entgegen der dadurch überholten Rechtsprechung des BFH zu den Zivilprozesskosten^[3] – Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen wegen Gefährdung der Existenzgrundlage oder lebensnotwendiger Bedürfnisse.

Abziehbar sind Aufwendungen zur **Abwehr einer persönlichen Bedrohung**^[4], Aufwendungen zur Abwehr ungerechtfertigter ehrenrühriger Angriffe oder einer Strafverfolgung^[5]; weitere Einzelheiten s. "Prozesskosten".

Adoption (HI7282971)

Aufwendungen anlässlich der Adoption eines Kindes, z. B. Vermittlungskosten, Reise- und Aufenthaltsaufwendungen, Anwalts- und Notarhonorare wurden bisher mangels Zwangsläufigkeit nicht anerkannt – auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Krankheitskosten.^[1] Denn die Adoption stellt keine Heilmaßnahme hinsichtlich der Unfruchtbarkeit der Adoptiveltern dar.^[2] Zwangsläufigkeit (wegen sittlicher Verpflichtung) hat der BFH auch verneint, wenn der Adoption ein **Pflegekind-schaftsverhältnis** von kurzer Dauer **vorgeschaltet** war.^[3]

Der seit 2009 zuständige VI. Senat (sog. Lohnsteuersenat) des BFH möchte diese Rechtsprechung ändern und die Adoptionskosten anerkennen. In einer verfahrensrechtlichen Vorfrage wurde daher der Große Senat des BFH angerufen.^[4] Die Tendenz dürfte in Richtung einer Rechtsprechungsänderung gehen.^[5]

Aids (HI7282972)

Aufwendungen zur Linderung von Aids (Krankheitskosten): **ja**, soweit **nicht** als Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar, z. B. bei Infektion während der Berufsausübung (Klinikpersonal).^[1] Bei Betreuung eines Aids-Kranken setzt der Pflegepauschbetrag^[2] eine besondere persönliche Beziehung zu dem Erkrankten voraus.^[3]

Alkoholiker (HI7282973)

Aufwendungen zur Heilung oder Linderung sind als **Krankheitskosten** zwangsläufig. Die Kosten für den Besuch einer Gruppe der Anonymen Alkoholiker sind anzuerkennen. Die Teilnahme an den Gruppentreffen muss als therapeutische Maßnahme **medizinisch indiziert** sein.^[1] Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Trunksucht oder zur Verhinderung eines Rückfalls sind keine außergewöhnliche Belastung.^[2]

Allergie (HI7282974)

S. Krankheitskosten-ABC.

Altenheim (HI7282975)

Die für die **altersbedingte eigene Unterbringung** des Steuerpflichtigen ganz allgemein erwachsenden Aufwendungen in einem Altenheim sind grundsätzlich nicht abziehbar.^[1] Dagegen sind Kosten für die **eigene krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung** in einem Altenheim, abzüglich der Haushaltsersparnis, von Erstattungen und der Pflegezulage nach § 35 BVG, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.^[2] Nach der strengen und typisierenden Auffassung der Finanzverwaltung soll der Abzug als außergewöhnliche Belastung von dem Zeitpunkt ab zulässig sein, ab dem **mindestens die Pflegestufe I** für den Steuerpflichtigen festgestellt worden ist. Gleichgestellt ist der Fall, dass eine erhebliche **Einschränkung der Alltagskompetenz** besteht. Die Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung der Pflegekasse/Pflegeversicherung oder einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.^[3] Bei Personen der Pflegestufe 0 sind nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH nur die **gesondert** in Rechnung gestellten Pflegesätze abziehbar, wenn diese Sätze zwischen Heim und Sozialhilfeträger vereinbart sind.^[4] An diesen "formalisierten" Nachweiserfordernissen hält der BFH mangels Anhalt im Gesetzestext mittlerweile nicht mehr fest. Für den Nachweis einer krankheitsbedingten Heimunterbringung und entsprechender Pflegekosten gelten daher die allgemeinen Grundsätze für die Geltendmachung steuermindernder Umstände, sodass auch ein einfaches – auch nachträglich ausgestelltes – **ärztliches Attest** genügen kann.^[5]

Da der Gesetzgeber allerdings für bestimmte Fälle von Krankheitskosten^[6] zu den strengen Nachweiserfordernissen zurückgekehrt ist, bleibt die weitere Entwicklung für Pflegeheimkosten abzuwarten.^[7]

Ohne Bedeutung ist^[8], ob der Steuerpflichtige bereits vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit in das Heim übersiedelt ist.^[9] Die Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift/Heim zieht, erwachsen nicht zwangsläufig.^[10]

Werden die **Unterbringungskosten** in einem Altenwohnheim als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt, wird der erhöhte Behindertenpauschbetrag daneben nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG nicht gewährt.^[11] Zu Aufwendungen für eine Haushaltshilfe und entsprechenden Dienstleistungen s. "Hausgehilfin".

Arbeitslosigkeit (HI7282976)

Die Rückzahlung von infolge langjähriger – nicht lediglich einige Monate dauernder – Arbeitslosigkeit entstandener Schulden: **ja**.^[1] Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der wegen Arbeitslosigkeit verursachten vorzeitigen Kündigung eines zur Finanzierung des selbstgenutzten Wohnhauses aufgenommenen Kredits entstehen (Vorfalligkeitsentschädigung), sind nicht zwangsläufig, wenn die Darlehensverpflichtung freiwillig eingegangen wurde.^[2]

Arznei- und Arztkosten (HI7282977)

S. "Krankheitskosten".

Asylberechtigter (HI7282978)

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Kleidung, Hausrat, Wohnung usw. eines Asylberechtigten; im Allgemeinen: **nein**.^[1] Denn auch die Anerkennung als Asylberechtigter besagt nicht unbedingt, dass die Verfolgung auf einem unabwendbaren Ereignis beruht.^[2] Als unabwendbares Ereignis gelten Krieg, Naturkatastrophen, Brand, politische Verfolgung mit Gefahr für Leib und Leben.

Aufzug (HI7282979)

S. "Baumaßnahmen".

Ausbildungskosten (HI7282980)

Kosten für die **eigene Berufsausbildung** im Allgemeinen: **nein**.^[1] Denn die Ausbildung liegt in der freien EntschlieÙung und entsprechende Kosten entstehen der Mehrheit der Steuerpflichtigen.^[2] Auch Umschulungskosten werden nicht anerkannt, da die Erstausbildung im Allgemeinen nicht wertlos ist und die Umschulung bessere Berufschancen eröffnet.^[3] Das wird ausnahmsweise anders sein, wenn die bisherige Ausbildung keine Lebensgrundlage bietet und die Umschulung aus nicht vertretbaren Umständen unausweichlich ist. Studienkosten für ein Auslandsstudium wegen inländischer Zulassungsbeschränkungen wurden nicht anerkannt, ebenso nicht Kosten, die Eltern aufwenden, um dem Kind in einem **Numerus-clausus-Fach** einen Studienplatz zu erstreiten^[4]; s. auch "Prozesskosten".

Auslandsstudium (HI7282981)

Die Aufnahme eines Auslandsstudiums wegen inländischer Zulassungsbeschränkungen ist nicht zwangsläufig.^[1]

Ausstattung/Aussteuer (HI7282982)

Aufwendungen für die Ausstattung oder Aussteuer: **nein**, auch wenn die Tochter keine Berufsausbildung erhielt.^[1] Das gilt auch, wenn ein im Inland lebender Ausländer seiner im Ausland lebenden Tochter gegenüber nach internationalem Privatrecht entsprechend verpflichtet ist, da sich die Zwangsläufigkeit entsprechend § 33a Abs. 1 Satz 6 EStG nach inländischen

Maßstäben beurteilt.^[2]

Austauschschüler/-student (HI7282983)

Aufwendungen sind i. d. R., da nicht zwangsläufig, nicht absetzbar. Anders, wenn ausnahmsweise eine sittliche Verpflichtung zur Aufnahme des Austauschschülers besteht.

Auswanderung/Aussiedlung (HI7282984)

Durch Auswanderung verursachte Aufwendungen: **nein**. Bei Übersiedlung ins Inland können die Kosten für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung anerkannt werden, wenn ein unabwendbares Ereignis – Krieg/Vertreibung/Verfolgung – vorliegt.^[1]

Babyausstattung (HI7282985)

Aufwendungen für die Babyausstattung: **nein**, auch nicht bei Zwillingsgeburt.^[1] Abziehbar sind dagegen Aufwendungen anlässlich der Geburt eines Kindes, z. B. Entbindungskosten, die grundsätzlich als Krankheitskosten beurteilt werden (s. "Krankheitskosten"). Die Kosten einer Haushaltshilfe wurden bei einer Drillingsgeburt nicht als agB anerkannt.^[2]

Bad im eigenen Haus (HI7282986)

Die **Betriebskosten** eines Schwimm- und Bewegungsbaus im eigenen Haus können **ausnahmsweise** eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wenn es sich **nicht** um ein **normales Schwimmbecken**, sondern um ein **Bewegungsbad** handelt und die krankheitsbedingte Notwendigkeit der Benutzung des häuslichen Schwimmbads durch **amtsärztliche** Bescheinigung^[1] nachgewiesen ist.^[2] Die Bau- und Betriebskosten für ein normales Schwimmbad stellen wegen des erlangten Gegenwerts grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung dar^[3]; s. a. "Gegenwert".

Badekuren (HI7282987)

S. "Kurkosten".

BAföG-Darlehen (HI7282988)

Rückzahlung eines BAföG-Darlehens mangels Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit des Studiums: **nein**.^[1]

Baukostenzuschuss (HI7282989)

Aufwendungen zur Erlangung einer Mietwohnung, sog. **verlorene Baukostenzuschüsse und Ablösungen an die Vermieter** sowie andere Kosten der Wohnraumbeschaffung sind i. d. R. keine außergewöhnliche Belastung, da **nicht zwangsläufig**. Sie sind auch deshalb nicht abziehbar, weil der Steuerpflichtige einen Gegenwert erlangt^[1]; anders, wenn die Zahlung des Zuschusses zur Abwendung einer dringenden Notlage geboten ist; Gleiches gilt für Abstandszahlungen an den Vermieter, wenn

der Steuerpflichtige (Nachmieter) z. B. wegen der schweren Erkrankung eines Angehörigen zum Umzug gezwungen ist.^[2]

Baumaßnahmen (HI7282990)

Baumaßnahmen in einer **Mietwohnung**, die durch Krankheit oder Behinderung veranlasst sind: **ja**.^[1] Voraussetzung ist allerdings, dass dem Steuerpflichtigen **nicht** ein **marktgängiger Gegenwert** zufließt, der auch für einen Dritten von Vorteil sein könnte (sog. Gegenwertlehre). Es muss im Ergebnis ein **verlorener Aufwand** vorliegen.^[2] Entsprechendes gilt für **Umbauten im Eigenheim**.^[3] Aufwendungen für die Schaffung eines behindertengerechten Zugangs und den Einbau eines Aufzugs in ein Eigenheim wurden wegen Zuflusses eines Gegenwerts nicht als Belastung anerkannt.^[4] Anders jedoch die Aufwendungen für einen **Treppenschräglift**, da dieser ausschließlich der Nutzung durch einen Kranken oder Behinderten dient^[5]; ebenso für Rollstuhlrampe.^[6]

Der BFH wendet mittlerweile die Gegenwertlehre weniger streng als bisher an. Bei krankheits- bzw. behinderungsbedingtem **Umbau** oder auch **Neubau** eines Hauses geht der BFH davon aus, dass in dem Umstand, dass die Einrichtungen (Aufzug, Rollstuhlrampe, behindertengerechtes Bad, ebenerdiges Schlafzimmer usw.) auch von den nicht behinderten Familienangehörigen genutzt werden können, **kein realer Gegenwert** zu sehen ist. In diesen Fällen stehen die Aufwendungen so stark unter dem Gebot der Zwangsläufigkeit, dass die Erlangung eines Gegenwerts in den Hintergrund tritt. Nicht (mehr) erforderlich ist^[7], dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht und ein schnelles Handeln verlangt; auch die Frage zumutbarer Handlungsalternativen wie Umzug in eine geeignetere Wohnung ist unerheblich.^[8]

Wirkt sich der volle Abzug wegen zu niedriger Einkünfte im Streitjahr nicht aus, kommt aus Billigkeitsgründen ein Wahlrecht auf **Verteilung** der Aufwendungen auf die Nutzungsdauer in Betracht.^[9] Die Verwaltung^[10] lehnt eine Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume ab.^[11]

□ Baumangel

Grundsätzlich keine Abziehbarkeit als außergewöhnliche Belastung, s. "Bau-/Wasserschäden"; "Sanierung bei Asbest-/Formaldehyd-/Dioxinverseuchung".

Bau-/Wasserschäden (HI7282991)

Baumängel und Bauschäden, die auf einer mangelhaften Bauausführung beruhen, sowie altersbedingte Schäden sind üblich und werden mangels Außergewöhnlichkeit nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.^[1] Aufwendungen zur Beseitigung von Grundwasserschäden an selbstgenutztem Wohneigentum sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn die Schäden durch ein **plötzlich eintretendes Ereignis**, z. B. Überschwemmung infolge Hochwassers, eingetreten sind.^[2]

Mit den Baumaßnahmen muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Schadensereignis begonnen werden.^[3] Abziehbar können auch Aufwendungen für die nachträglich erforderlichen **Isolierungsmaßnahmen** sein. Der sich aus der Erneuerung ergebende Vorteil einer Wertsteigerung ("Neu für Alt") ist gegenzurechnen. Kosten, die infolge allmählichen Grundwasseranstiegs in einem Feuchtgebiet erwachsen^[4], sind nicht berücksichtigungsfähig.^[5]

Beerdigungskosten (HI7282992)

Beerdigungskosten **belasten** zunächst das durch Erbfall **übergegangene** Vermögen. Daher scheidet ein Abzug der Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung insoweit aus, als diese **Kosten aus dem Nachlass**, z. B. aus Sterbegeldern oder aus auf den Todesfall abgeschlossenen Versicherungen, **erbracht** werden können.^[1] Es reicht auch aus, dass die Beerdigungskosten **aus sonstigen** dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang **mit dem Tod zugeflossenen Vorteilen** bestritten werden können. So sind z. B. **Leistungen** aus einer **Kapitallebensversicherung** auch dann anrechenbar, wenn sie außerhalb des Nachlasses zugeflossen sind.^[2] Auch bei der **Est-Zusammenveranlagung** von Erbe und Erblasser, also z. B. beim Tod eines der zusammenveranlagten Ehegatten, sind Aufwendungen, die für den Erblasser außergewöhnliche Belastungen dargestellt hätten, jedoch erst in der Person des Erben entstehen, von diesem aus dem Nachlass zu begleichen und nicht abziehbar.^[3]

Ist der **Nachlass überschuldet**, ist die Zwangsläufigkeit aus rechtlichen Gründen i. d. R. zu verneinen, weil der Erbe die Möglichkeit hat, den Verbindlichkeiten durch Ausschlagung der Erbschaft auszuweichen.^[4] Ausnahmsweise kann eine Rechtspflicht bestehen^[5], Bestattungskosten eines verstorbenen Unterhaltsberechtigten, z. B. der Ehefrau, zu tragen.^[6] Diese Rechtspflicht umfasst nur die eigentlichen Bestattungskosten.^[7]

Eine **sittliche** Verpflichtung zum Tragen der Beerdigungskosten liegt vor, wenn das Unterlassen der Aufwendungen **Sanktionen** im sittlich-moralischen Bereich oder auf gesellschaftlicher Ebene zur Folge hätte. Das ist bei der Bestattung eines nahen Angehörigen regelmäßig der Fall.^[8] Eine sittliche Pflicht kann insbesondere vorliegen, wenn der Sohn der Erblasserin als Alleinerbe Nachlassverbindlichkeiten erfüllt, die aus **existenziellen** Bedürfnissen der in Armut verstorbenen Mutter **unmittelbar vor** oder im Zusammenhang mit deren **Tod** entstehen. Hier kommen Kosten für **Miete, Strom, Gas, Telefon**, die **Aufwendungen für die Räumung und Reinigung der Wohnung**, **nicht** jedoch etwaige **Rückzahlungen** auf Renten und Pensionen in Betracht.^[9]

Soweit ausnahmsweise eine sittliche Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten besteht, sind die **Kosten** in angemessener Höhe (bis zu 7.500 EUR)^[10] für **Sarg, Totenwäsche, Trauerdrucksachen, amtliche Gebühren, Überführung, Aufbahrung, Blumenschmuck**, Erwerb einer **Grabstätte**, eines **Grabsteins** und Überführung der Urne berücksichtigungsfähig; **nicht** jedoch die nur mittelbar mit der eigentlichen Bestattung zusammenhängenden Aufwendungen wie Kosten für die **Bewirtung** von Trauergästen, für **Trauerkleidung** oder **Fahrtkosten** zur Beerdigung, auch wenn die Entfernung übermäßig weit ist.^[11]

In einem Übergabevertrag übernommene Beerdigungskosten sind beim Übernehmer keine außergewöhnliche Belastung.^[12] Ebenso nicht Beerdigungskosten, wenn der Steuerpflichtige als Nichterbe im Wege der Vorschenkung ein Grundstück erhalten hat.^[13]

Befruchtung (HI7282993)

S. Krankheitskosten-ABC unter "Befruchtung, künstliche".

Begleitperson (HI7282994)

S. Krankheitskosten-ABC "Begleitbedürftigkeit".

Behinderte Menschen (HI7282995)

Behinderten wird wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen typischerweise unmittelbar wegen der Körperbehinderung erwachsen, auf Antrag nach § 33b EStG ein steuerfreier **Pauschbetrag** gewährt. Statt der Inanspruchnahme des Pauschbetrags können sie ihre behinderungsbedingten Aufwendungen wahlweise als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend machen.^[1] Die Aufwendungen sind dann im Einzelnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Sie mindern sich um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG.

Berufsausbildung (HI7282996)

Kosten für die Erstausbildung sind keine Betriebsausgaben/Werbungskosten^[1], sondern – beschränkt auf 6.000 EUR – Sonderausgaben.^[2] Beruflich veranlasste Weiterbildungskosten (Fortbildungskosten) sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten.^[3]

Bekleidung (HI7282997)

Aufwendungen für Neueinkleidung, weil wegen einer Gewichtsabnahme die bisherige Kleidung nicht mehr verwendbar war, wurden nicht anerkannt^[1]; ebenso nicht die Kleidung eines Transsexuellen zur Vorbereitung auf die Geschlechtsumwandlung^[2]; s. "Kleidung".

Berufswechsel (HI7282998)

Aufwendungen anlässlich eines Berufswechsels: im Allgemeinen **nein**, da nicht zwangsläufig und die Erstausbildung nicht wertlos ist^[1]; jedoch ausnahmsweise abziehbar, wenn die Aufwendungen – etwa in Fällen krankheits-/unfallbedingten Berufswechsels – **zwangsläufig erwachsen** und soweit es sich **nicht** um Werbungskosten/Betriebsausgaben handelt.^[2]

Besuchsfahrten (HI7282999)

Aufwendungen für die **üblichen Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen** sind regelmäßig nicht abziehbar, auch wenn der Angehörige erkrankt und pflegebedürftig ist und die Fahrten in kürzeren Abständen – auch über eine größere Entfernung – durchgeführt werden.^[1] Diese Kosten sind i. d. R. durch den Grundfreibetrag und den Familien-/Kinderleistungsausgleich abgegolten.^[2]

Nur unter ganz besonderen Umständen werden solche Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. So wurden die Kosten für Besuchsreisen abgezogen, wenn der Besuch ausschließlich **medizinisch indiziert** und unmittelbar der Heilung oder Linderung der Krankheit dienen soll^[3] und soweit die Aufwendungen über die für Fahrten hinausgehen, die der Steuerpflichtige auch ohne die Erkrankung ausgeführt hätte. Der Nachweis der medizinischen Indikation ist durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu führen.^[4] Abziehbarkeit ist auch dann zu bejahen, wenn ein naher Angehöriger, der im eigenen Haushalt lebt, wegen seiner Erkrankung persönlich betreut sowie versorgt werden muss und die Aufwendungen jene für Besuchsfahrten überschreiten, die der Steuerpflichtige auch ohne Erkrankung des Angehörigen üblicherweise ausgeführt hätte.^[5] Der Ermittlung der Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ist die **kürzeste benutzbare Straßenverbindung** zugrunde zu legen.

Dass die betreute Person hilflos ist, ist nicht erforderlich.^[6] Aufwendungen, die nur durch die **persönliche** und **nicht auch** durch **echte pflegerische Betreuung**, z. B. Waschen, Kämmen, Anziehen eines nahen Angehörigen, entstehen, werden jedoch

nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn der Steuerpflichtige **ausnahmsweise** einem unausweichlichen, einem **Rechtswang ähnlichen sittlichen Gebot** zur Erbringung solcher persönlichen Pflegeleistungen gegenübersteht.^[7] Aufwendungen der Eltern für Besuchsfahrten zu einem **Kleinkind** bis zu 1 Jahr, das über längere Zeit in einem Krankenhaus stationär behandelt wird, können ohne besonderen Nachweis als zwangsläufig und damit als außergewöhnliche Belastung angesehen werden.^[8] Nach der Neuregelung ist für Besuchsfahrten zum Kind oder Ehegatten im **Krankenhaus** eine Bescheinigung des Krankenhausarztes erforderlich.^[9]

Die Kosten für Besuchsfahrten zu einem bei dem anderen Elternteil lebenden Kind bei getrennt lebenden Ehegatten – **Kontaktpflegekosten** – sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Diese Aufwendungen sind – auch bei weiten Entfernungen – durch den Kinderleistungsausgleich abgegolten.^[10]

Betreuungskosten (HI7283000)

Aufwendungen für einen Betreuer/Vormund, der **ausschließlich** im Bereich der **Personenfürsorge** tätig wird, sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Übt ein Vormund/Betreuer sowohl **Vermögens-** als auch **Personenfürsorge** aus, ist die Vergütung im **Schätzungswege** in Betriebsausgaben/Werbungskosten einerseits und außergewöhnliche Belastung andererseits **aufzuteilen**.^[1] Vergütungen für einen **ausschließlich zur Vermögensfürsorge bestellten** Vormund/Betreuer sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern Werbungskosten/Betriebsausgaben bei den mit dem verwalteten Vermögen erzielten Einkünften. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kann jedoch in Betracht kommen, wenn die Tätigkeit des Vormunds/Betreuers einer nur kurzfristigen Abwicklung des Vermögens oder der Verwaltung eines **ertraglosen** Vermögens dient.^[2]

Aufwendungen für einen **Ergänzungspfleger**^[3] sind keine außergewöhnliche Belastung.

Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben (HI7283001)

Die zu Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehörenden Aufwendungen sind auch dann keine außergewöhnlichen Belastungen, wenn sie sich tatsächlich steuerlich nicht ausgewirkt haben; Ausnahmen bestehen für Kosten der Erstausbildung^[1] und Schulgeld.^[2]

Betrugsverluste (HI7283002)

Betrugsverluste sind regelmäßig **nicht** abziehbar, da es im Allgemeinen an der **Zwangsläufigkeit**, häufig aber auch an der **Außergewöhnlichkeit** der Aufwendungen fehlen wird.^[1]

Blinde (HI7283003)

Blinde erhalten zur Abgeltung ihrer durch die **Blindheit veranlassten** Aufwendungen einen erhöhten steuerfreien **Pauschbetrag von 3.700 EUR**^[1] jährlich.^[2] Die Aufwendungen für einen **Blindencomputer** mit Vorlesefunktion wurden anerkannt, da sie als einmalige Kosten nicht vom Pauschbetrag erfasst werden.^[3] Dasselbe muss für die Kosten eines Blindenhundes gelten.

Bürgschaft (HI7283005)

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aus einer freiwillig übernommenen Bürgschaft: **nein**.^[1] Dass die Übernahme menschlich verständlich ist, genügt nicht zur Annahme anzuerkennender sittlicher Gründe; anders, wenn die **Übernahme** der Bürgschaft selbst **zwangsläufig** ist, etwa weil sie für **Krankheitskosten** naher Angehöriger übernommen werden musste.

Darlehen (HI7283006)

Verzicht auf eine Darlehensforderung: **ja**, wenn zwangsläufig; jedoch **nicht**, wenn Verzicht lediglich "menschlich verständlich" oder aus "anständiger Gesinnung"; auch nicht der **Verlust** von Darlehensforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Die Uneinbringlichkeit einer Darlehensforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist keine bewusste und gewollte Handlung und daher **keine Aufwendung**^[1], auch nicht bei Uneinbringlichkeit wegen **Betrugs**.^[2]

Mittels Darlehen finanzierte außergewöhnliche Belastungen können nur im Jahr der **Verwendung der Darlehensmittel**, d. h. im Jahr der Verausgabung^[3], nicht im Jahr der Darlehensrückzahlung berücksichtigt werden.^[4]

Delfintherapie/Alternativmedizin (HI7283007)

Aufwendungen für Behandlungen mit **wissenschaftlich umstrittenen Methoden** wie für eine Delfintherapie sind – mögen sie auch auf den 1. Blick nicht wertlos sein – grundsätzlich nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die medizinische Indikation durch ein vor der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird.^[1] Eine nachträgliche amtsärztliche Begutachtung kommt nur für Sachverhalte in Betracht, für die die Rechtsprechung erstmals den Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein amtsärztliches Attest verlangt oder wenn das Vorliegen einer Erkrankung und der darauf bezogenen ärztlichen Therapie aufgrund objektiver Befunde und Untersuchungen feststellbar ist.^[2] Zu den Nachweiserfordernissen s. Krankheitskosten "Nachweis".

Diätkosten (HI7283008)

Aufwendungen für Diätverpflegung und Diätgetränke: **nein**, auch wenn die Diät ärztlich verordnet ist und an die Stelle medikamentöser Behandlung tritt.^[1] Dies gilt auch für die durch Zöliakie veranlassten Diätkosten^[2], s. "Krankheitskosten". § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG schließt den Abzug von Diätkosten ausdrücklich aus. Dagegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.^[3]

Diebstahlverlust (HI7283009)

Diebstahlverluste als solche sind keine Aufwendungen i. S. v. § 33 EStG, da es an einer Willensbetätigung und tatsächlichen Leistungshandlung fehlt. **Aufwendungen zur Wiederbeschaffung** gestohlener Gegenstände, die zum Hausrat oder zur Kleidung gehören und existenziell notwendig sind, sind abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Beseitigung des Diebstahlverlusts entstanden sind^[1], soweit sie den Steuerpflichtigen endgültig belasten und notwendig und angemessen sind. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die zumutbare Sorgfalt beachtet hat und ferner Schutzmaßnahmen – dazu gehört auch eine übliche Versicherung (Hausratversicherung) – ergriffen hat.^[2]

Ehegatten/Lebenspartner (HI7283011)

Welcher der Ehegatten die außergewöhnlichen Belastungen getragen hat, ist bei der Zusammenveranlagung ohne Bedeutung. **Aufwendungen von Ehegatten** sind somit in der Weise **einheitlich** zu behandeln, dass die Ausgaben eines Ehegatten ohne Weiteres auch als solche des anderen Ehegatten anzusehen sind. Bezahlt z. B. ein Ehegatte das Studium des anderen Ehegatten, sind die Aufwendungen nur abziehbar, wenn sie auch in der Person des anderen (studierenden) Ehegatten eine zwangsläufige außergewöhnliche Belastung darstellen.^[1] Ein etwa aufgrund von § 1360a BGB geleisteter Vorschuss für einen Rechtsstreit des Ehegatten gehört grundsätzlich zu den Unterhaltsleistungen, die durch das Ehegattensplitting abgegolten sind. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt nur dann in Betracht, wenn der Rechtsstreit für den prozessführenden Ehegatten zwangsläufig ist.^[2]

Bei der ab 2013 auf Antrag durchzuführenden Einzelveranlagung werden außergewöhnliche Belastungen dem Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf Antrag können sie jeweils zur Hälfte abgezogen werden.^[3]

Nach der Entscheidung des BVerfG^[4] und der folgenden Gesetzesänderung^[5] gilt Entsprechendes für **Lebenspartnerschaften**.

Ehescheidung (HI7283012)

Kosten der Ehescheidung: **ja**, soweit in **Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren**, und zwar unabhängig von der Frage des Verschuldens. Aufwendungen für alle Regelungen, die **außerhalb** des sog. **Zwangsverbundes** durch das Familiengericht oder außergerichtlich getroffen worden sind, entstehen jedoch **grundsätzlich nicht** zwangsläufig. Lediglich der Versorgungsausgleich von Rentenanwartschaften gem. § 1587b BGB ist ohne Antrag zusammen mit der Scheidungssache durchzuführen, so dass die insoweit anfallenden Prozesskosten unausweichlich anfallen.

Der BFH hatte 2011 seine Rechtsprechung dahin geändert, dass Zivilprozesskosten generell als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen sind.^[1] Dem ist der Gesetzgeber entgegen getreten und hat durch Einfügung des Satzes 4 in § 33 Abs. 2 EStG^[2] die bisherige Rechtslage wieder hergestellt.^[3] Nicht abziehbar sind die Kosten der Vermögensauseinandersetzung.^[4] Ebenso nicht die Folgekosten der Trennung, also z. B. die **Kosten des scheidungsbedingten Umzugs** in eine neue Wohnung, die Aufwendungen für neue Möbel und Hausrat sowie die **Detektivkosten** bei Unterhaltsprozess anlässlich des Getrenntlebens vor der Ehescheidung.^[5]

Kosten der **Kontaktpflege** zwischen Kind und geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Ehegatten sind nicht außergewöhnlich und deshalb keine außergewöhnliche Belastung.^[6] Kosten für Streitigkeiten über das **Umgangsrecht** mit den Eltern werden jedoch, weil ein existenziell wichtiger Bereich betroffen ist, anerkannt.^[7]

Eheschließung (HI7283013)

Kosten mangels Außergewöhnlichkeit: **nein**.^[1] Die Reisekosten eines deutschen Steuerpflichtigen anlässlich der Eheschließung im Ausland, da die Verlobte keine Ausreisegenehmigung erhalten hatte, wurden nicht anerkannt.^[2] Muss der Verlobte wegen der bevorstehenden Eheschließung und des damit verbundenen Ortswechsels seine Berufstätigkeit aufgeben, ist der andere Partner sittlich verpflichtet, die dadurch eingetretene Unterhaltsbedürftigkeit zu beseitigen.^[3]

Ehrenämter (HI7283014)

Aufwendungen anlässlich der Übernahme oder Verwaltung von Ehrenämtern: **nein**, da nicht zwangsläufig. Abziehbar können

jedoch nicht ersetzte Aufwendungen sein, die durch die Tätigkeit als **Vormund, Beistand** oder **Pfleger** entstehen, wenn der Steuerpflichtige zur Übernahme des Amtes verpflichtet war.^[1]

Einbruch (HI7283015)

Aufwendungen für die Sicherung eines Gebäudes gegen Einbruch sind grundsätzlich nicht abziehbar, da sie zu einem markt-gängigen Gegenwert (Werterhöhung) führen.^[1]

Einbürgerung (HI7283016)

Aufwendungen für die Einbürgerung: **nein**, da nicht zwangsläufig^[1]; s. auch "Fluchthilfe".

Einnahmen, entgangene (HI7283017)

Entgangene Einnahmen sind keine Aufwendungen und daher keine außergewöhnliche Belastung.^[1]

Elektrosmog (HI7283018)

S. "Mobilfunkwellen".

Elementarschäden (HI7283019)

S. "Bau-/Wasserschäden", "Katastrophenschäden".

Entbindungskosten und Babyausstattung (HI7283020)

S. "Babyausstattung".

Entziehungskur (HI7283021)

S. "Kurkosten".

Erbaugleich (HI7283022)

Aufwendungen eines Vaters für den vorzeitigen Erbaugleich an sein nichteheliches Kind: **nein**^[1]; es gilt hier das Gleiche wie allgemein für **vermögensumschichtende** Vorgänge, etwa die Erbaueinandersetzung und die vorweggenommene Erbfolge.

Erpressungsgelder (HI7283023)

Erpressungsgelder können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, wenn ein Steuerpflichtiger allein aufgrund des Umstands, dass er wohlhabend ist, selbst oder ein naher Angehöriger Opfer einer Erpressung wird.^[1]

Mangels Zwangsläufigkeit wird ein Abzug aber versagt, wenn der Erpresste durch sein eigenes vorwerfbares Verhalten eine wesentliche Ursache für die Erpressung gesetzt hat^[2], so z. B., wenn er leichtfertig sein großes Vermögen bekannt gemacht hat oder wenn die Aufwendungen deshalb erwachsen, damit der Ehepartner nichts von einem außerehelichen Verhältnis erfährt.^[3]

Ersatzleistungen (HI7283024)

Ersatz- und Unterstützungsleistungen von Dritten zum Ausgleich der Belastung sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abzusetzen, es sei denn, die vertragliche Erstattung führt zu steuerpflichtigen Einnahmen. Die Ersatzleistungen sind auch dann abzusetzen, wenn sie in einem späteren Jahr gezahlt werden, der Steuerpflichtige aber bereits im Jahr der Belastung mit dem Ersatz rechnen konnte. Werden Ersatzansprüche gegen Dritte nicht im Rahmen des Zumutbaren geltend gemacht, entfällt die Zwangsläufigkeit. Der Abzug ist auch ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige eine allgemein zugängliche Versicherungsmöglichkeit (z. B. Hausratversicherung) nicht wahrgenommen hat.^[1]

Fahrerlaubnis (HI7283025)

Im Allgemeinen sind die Kosten für den Erwerb des Führerscheins keine außergewöhnlichen Belastungen.

Aufwendungen der Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis einer **schwer geh- und stehbehinderten** Tochter können jedoch **neben dem Behindertenpauschbetrag** als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigungsfähig sein.^[1]

Fahrstuhl (HI7283026)

S. "Baumaßnahmen".

Fahrtkosten (HI7283027)

Aufwendungen für **Mittagsheimfahrten** mangels Zwangsläufigkeit: **nein**; auch dann **nicht**, wenn die Zwischenheimfahrten zwecks **Diätverpflegung** oder wegen ärztlich empfohlener mittäglicher Betruhe erfolgen.^[1] Bei ärztlich bescheinigter Notwendigkeit einer mittäglichen Betruhe sollte die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Krankheitskosten bejaht werden; s. a. Krankheitskosten "Nachweis".

Aufwendungen für die Fahrten eines außergewöhnlich schwer **gehbehinderten, blinden und hilflosen** Menschen (Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H") sind – **neben** dem Behinderten-Pauschbetrag – in angemessenem Umfang (bis zu 15.000 km) berücksichtigungsfähig^[2]; dies gilt nicht nur für die unvermeidbaren Fahrten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern in angemessenem Rahmen auch für die Kosten von Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten. Bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen (GdB mind. 80 oder GdB mind. 70 und Merkzeichen "G") werden für behinderungsbedingte Fahrten bis zu 3.000 km anerkannt.^[3] Angemessen sind aber nur die Km-Sätze der EStR/LStR, d. h. 0,30 EUR.^[4] S. "Krankheitskosten".^[5]

Familienfeste (HI7283028)

Aufwendungen für Familienfeste (Hochzeit, Taufe, Geburtstag, Beerdigung) mangels Zwangsläufigkeit: **nein**.

Familienheimfahrten (HI7283029)

S. "Besuchsfahrten".

Familienzusammenführung (HI7283030)

S. "Fluchthilfe".

Fehlbelegungsabgabe (HI7283031)

Nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, **auch nicht** hiermit zusammenhängende **Prozesskosten**.^[1]

Fitness-Studio/ärztlich betreutes Sportstudio (HI7283032)

Aufwendungen hierfür sind regelmäßig nicht berücksichtigungsfähig; wegen Einzelheiten vgl. Krankheitskosten-ABC "Sport".

Fluchthilfe (HI7283033)

Aufwendungen für den **Freikauf** eines Angehörigen oder für eine Fluchthilfe i. d. R.: **nein**; es kann erwartet werden, dass der Angehörige später die Aufwendungen rückerstattet. Scheidet dies aus, kann eine Zwangsläufigkeit nur bei einer akuten Notlage (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Existenz) bejaht werden. Die Ablehnung des herrschenden politischen Systems genügt dazu nicht.^[1] Entsprechendes gilt für das Fluchthilfegeld, das der Flüchtling selbst aufwendet.^[2]

Flugsport (HI7283034)

Verluste infolge von Schäden bei der Ausübung von Flugsport sind nicht abziehbar, da die Teilnahme am Flugsport anders als die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zwangsläufig ist.^[1]

Flutschäden (HI7283035)

S. "Bau-/Wasserschäden", "Katastrophenschäden", "Kleidung".

Garten (HI7283036)

Die Aufwendungen für Haus- und Gartenarbeiten: **nein**. Die Kosten können als Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG abziehbar sein.^[1] Aufwendungen für die Sanierung eines mit **Dioxin** belasteten Grundstücks sind außergewöhnlich, wenn den Grundstückseigentümer kein Verschulden an der Belastung trifft, die Belastung für ihn zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs nicht erkennbar war und realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte nicht gegeben sind. Sie erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn dieser bodenschutzrechtlich zur Sanierung verpflichtet ist. Entsprechendes gilt, wenn von dem Grundstück konkrete Gesundheitsgefahren ausgehen und es sich um einen Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs handelt. Dazu rechnet auch das zu einem Einfamilienhaus gehörende Grundstück üblicher Größe.^[2]

Gebrechlichkeitspfleger (HI7283037)

In den Fällen einer **krankheitsbedingten** Betreuung sind die Vergütungen an den Gebrechlichkeitspfleger/Betreuer als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen werden wegen der Anordnung durch das Vormundschaftsgericht unterstellt.^[1]

Geburt (HI7283038)

S. "Babyausstattung".

Gegenwert (HI7283039)

Nach der sog. **Gegenwertlehre** sind durch Krankheit oder Behinderung bedingte Baumaßnahmen an einer Mietwohnung oder einem Eigenheim nur dann als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, wenn dem Steuerpflichtigen kein **marktgängiger Gegenwert** oder Vorteil zufließt, der auch für einen Dritten von Vorteil sein könnte. Es muss im Ergebnis ein **verlorener Aufwand** vorliegen.^[1] Deshalb wurden die Aufwendungen für die Schaffung eines behindertengerechten Zugangs und den Einbau eines Aufzugs in ein Eigenheim wegen des Erhalts eines Gegenwerts nicht als Belastung anerkannt.^[2] Anders jedoch die Aufwendungen für einen **Treppenschräglift**, da dieser ausschließlich der Nutzung durch einen Kranken oder Behinderten dient^[3]; ebenso für Rollstuhlrampe.^[4]

Mittlerweile wendet der BFH die Gegenwertlehre weniger streng als bisher an. Bei krankheits- bzw. behinderungsbedingten Kosten für den **Umbau** oder **Neubau** eines Hauses geht der BFH davon aus, in dem Umstand, dass die Einbauten (Aufzug, Rollstuhlrampe, behindertengerechtes Bad, ebenerdiges Schlafzimmer usw.) auch von den nicht behinderten Familienangehörigen bzw. bei einem Verkauf vom Erwerber genutzt werden können, sei **kein realer Gegenwert** zu sehen. Da die Aufwendungen so stark unter dem Gebot der Zwangsläufigkeit ständen, trete in diesen Fällen in Betracht der Gesamtumstände die Erlangung eines Gegenwerts in den Hintergrund. Entfallen ist auch das bisherige Erfordernis, dass die Behinderung/Krankheit auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht und deshalb ein schnelles Handeln geboten ist. Auch die Frage nach zumutbaren Handlungsalternativen^[5] (Umzug in eine geeignetere Wohnung usw.) stellt sich in diesen Fällen nicht mehr.^[6] Entsprechendes gilt beim Austausch gesundheitsgefährdender **existenznotwendiger Gegenstände**^[7], z. B. schadstoffbelasteter Wohnungseinrichtung.^[8]

Geldbußen und Geldstrafen (HI7283040)

Aufwendungen hierfür sind im Grundsatz **weder** als Werbungskosten **noch** als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar.^[1] Eine von einem **ausländischen** Gericht verhängte Geldstrafe kann jedoch, wenn und soweit sie nach deutschem Recht als offensichtlich ungerecht erscheint, als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.^[2]

Gesundheitsgefährdende Stoffe (HI7283041)

S. "Sanierung bei Asbest-/Formaldehyd-/Dioxinverseuchung".

Getrenntleben (HI7283042)

Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen dadurch entstehen, dass er – um die Scheidung seiner Ehe zu erleichtern – von seiner Ehefrau dauernd getrennt lebt: **nein**, da nicht zwangsläufig; s. "Ehescheidung".

Gutachter (HI7283043)

Ergibt sich aus einem Gutachten die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen, können auch die Kosten des Gutachtens berücksichtigt werden.^[1]

Hausgehilfin (HI7283044)

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe und entsprechende Aufwendungen bei **Heimunterbringung** sind nach Wegfall des § 33a Abs. 3 EStG nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Solche Aufwendungen werden ab 2009 regelmäßig als Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35a EStG berücksichtigt.^[1]

Haushaltsgeräte (HI7283045)

Aufwendungen für die Anschaffung, Installation und den Betrieb von arbeitssparenden Haushaltsgeräten sind mangels Außergewöhnlichkeit auch dann keine außergewöhnliche Belastung, wenn der Ehegatte infolge Krankheit bei der Haushaltstätigkeit behindert ist.^[1]

Hausrat/Kleidung (HI7283046)

S. "Kleidung".

Heilkuren (HI7283047)

S. "Kurkosten".

Heilmittel (HI7283048)

Aufwendungen für Brillen, Bruchbänder, Hörapparate usw. sind unter dem Gesichtspunkt der Krankheitskosten abziehbar. Einzelheiten s. "Krankheitskosten".

Heimunterbringung (HI7283049)

S. "Altenheim".

Hochbegabung (HI7283050)

Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein, wenn der Schulbesuch medizinisch angezeigt ist.^[1] Der Nachweis kann durch ein ärztliches Gutachten erbracht werden.

Hochwasserschäden (HI7283051)

S. "Bau-/Wasserschäden".

Holzschutzmittel (HI7283052)

S. "Sanierung bei Asbest-/Formaldehyd-/Dioxinverseuchung".

Insolvenz/Konkurs (HI7283053)

Aufwendungen zur Schuldentilgung während oder nach Abschluss eines Insolvenz-/Konkursverfahrens: **nein**^[1], denn der Zahlung steht als Gegenwert die Befreiung von Gläubigerforderungen gegenüber.^[2]

Internat (HI7283054)

S. "Privatschulbesuch".

Kapitalabfindung (HI7283055)

Kapitalabfindungen zur Abgeltung in der Vergangenheit entstandener sowie künftig entstehender Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten sind mangels Zwangsläufigkeit regelmäßig nicht gem. § 33 EStG abziehbar.^[1] Im Zahlungsjahr ist nur der Betrag abziehbar, der dem Unterhaltsbedarf nach § 33a Abs. 1 EStG im Jahr der Einmalzahlung entspricht.^[2]

Katastrophenschäden (HI7283056)

Aufwendungen anlässlich von Katastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Blitzschlag; Aufruhr, Ausschreitungen) sind als außergewöhnliche Belastungsberücksichtigungsfähig, soweit keine Vorteilsanrechnung durch Entschädigungen, Beihilfen usw. erfolgt. Dies gilt grundsätzlich nur für den **existenziell notwendigen Bereich** wie Hausrat, Kleidung, Wohnung. Es müssen tatsächlich finanzielle Aufwendungen entstanden sein. Der bloße Schadenseintritt genügt nicht. Nur der endgültige Aufwand kann berücksichtigt werden, d. h., die Aufwendungen sind um einen etwa nach Schadenseintritt noch vorhandenen Restwert zu kürzen. An der Zwangsläufigkeit fehlt es jedoch, wenn ein üblicher und zumutbarer Versicherungsschutz möglich ist und der Steuerpflichtige keine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Nur wenn einzelne Risiken überhaupt nicht versicherbar sind, trifft den Steuerpflichtigen eine über das übliche Existenzminimum hinausgehende Belastung in einem existenziellen Bereich.^[1]

Die Verwaltungsregelungen zur Berücksichtigung der Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) als Folge von Unwettern verweisen i. d. R. auf R 33.2 EStR, d. h., der Steuerpflichtige muss zumutbare **Schutzmaßnahmen** ergriffen oder eine Versicherungsmöglichkeit (Hausratversicherung) wahrgenommen haben.^[2] Ausnahmsweise wird von der Verwaltung auf das Vorliegen einer entsprechenden Versicherung verzichtet. Bei der Tsunami-Katastrophe 2004 wurde die Zwangsläufigkeit nicht wegen fehlender Elementarschaden- oder Reisegepäckversicherung versagt.^[3] Ebenso wurde für das **Hochwasser** 2005^[4] und die Flutkatastrophe 2013^[5] vom Erfordernis einer Versicherung gegen Hochwasserschäden abgesehen.

Grundwasserschäden an der selbstgenutzten Wohnung können im Gegensatz zu Hochwasserschäden grundsätzlich nicht zu

einer außergewöhnlichen Belastung führen.^[6]

Kinder (HI7283057)

Aufwendungen für den Unterhalt von **Kindern sind nicht** als außergewöhnliche Belastung **abziehbar**, wenn ein **Anspruch auf den** Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht. In Betracht kommt aber der Abzug von Kinderbetreuungskosten^[1], Ausbildungskosten als Sonderausgaben^[2] und Fortbildungskosten als Werbungskosten.^[3] Im Übrigen sind Unterhaltsleistungen regelmäßig durch die typisierende Regelung des § 33a Abs. 1 EStG (Unterhaltshöchstbetrag) abgegolten. Nicht vom Abzug nach § 33 EStG ausgeschlossen sind **untypische** Unterhaltsleistungen, insbesondere **Krankheitskosten**. Unterhaltsberechtig ist allerdings nur, wer sich nicht selbst unterhalten kann. Ein volljähriger Unterhaltsgläubiger ist daher z. B. nicht bedürftig, wenn er es unterlässt, in zumutbarer Weise eine ihm zustehende Forderung einzuziehen.^[4] Auch wird man einen Erwachsenen auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit verweisen können.

Kleidung (HI7283058)

Aufwendungen für die Anschaffung von Kleidung und Hausrat **mangels Außergewöhnlichkeit** i. d. R.: **nein**. Eine Ausnahme gilt, wenn Kleidung oder Hausrat durch ein **unabwendbares Ereignis** (infolge höherer Gewalt, z. B. Krieg, Vertreibung, Brand, Hochwasser, Unwetter, auch Diebstahl) verloren wurden und wiederbeschafft werden müssen.^[1] Es muss sich bei den wiederbeschafften Gegenständen um solche handeln, die zur **angemessenen** Auffüllung von Hausrat und Kleidung üblicherweise **notwendig** sind. Zahlungen eines Versicherers, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind, sind auf die entstandenen Aufwendungen anzurechnen. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn Aufwendungen und Ersatzleistungen in verschiedenen Kalenderjahren getätigt bzw. gewährt worden sind.

Die steuerliche Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten setzt allerdings voraus, dass der Steuerpflichtige allgemein zugängliche und **übliche sowie zumutbare Versicherungsmöglichkeiten** (z. B. Hausratversicherung) wahrgenommen hat.^[2] Lediglich in Katastrophenfällen sieht die Verwaltung davon ab.^[3] Eine Aufteilung der Ersatzleistungen in einen Betrag, der auf einen allgemein notwendigen und angemessenen Hausrat entfällt, und in einen solchen, der die Beschaffung von Gegenständen und Kleidungsstücken des gehobenen Anspruchs ermöglichen soll, ist nicht geboten.^[4]

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung von **Spätaussiedlern** können ebenfalls als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Beträge i. H. v. umgerechnet **10.740 EUR** für den Steuerpflichtigen selbst, **7.160 EUR** für den Ehegatten und **2.970 EUR** für jede weitere Person im Haushalt des Steuerpflichtigen werden im Allgemeinen nicht beanstandet (**Nichtbeanstandungsgrenze**, keine Obergrenze, sodass **Nachweis höherer** Schäden nicht ausgeschlossen ist)^[5]; ähnlich sah das FG Hessen einen Betrag von umgerechnet **22.000 EUR** für eine **4-köpfige** Familie als angemessen an.^[6] Erforderlich ist der Nachweis, **welche** Kleidungsstücke im Ausreiseland zurückgelassen und welche Kleidungsstücke wieder beschafft werden mussten.^[7]

Aufwendungen für neue Kleidung wegen einer – auch medizinisch indizierten – **Abmagerungskur** sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.^[8] Gleiches gilt für Mehraufwendungen infolge **besonderer Körpergröße**^[9], auch Krankheit^[10], sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit einer **Geschlechtsumwandlung**.^[11] Gleiches gilt für Bekleidungskosten bei durch Transsexualität bedingtem Rollenwechsel.^[12] Auch Aufwendungen für **Trauerkleidung** sind nicht zwangsläufig.^[13] Wegen weiterer Einzelheiten s. "Krankheitskosten".

Kontaktpflegekosten (HI7283059)

Aufwendungen des nicht sorgeberechtigten **Elternteils** für die Kontaktpflege zum Kind: **nein**. Das gilt auch bei weiten Entfernungen. Die Kosten sind durch den Kinderleistungsausgleich abgegolten.^[1] Die Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der eine Elternteil die Kinder gegen den Willen des anderen Elternteils in das Ausland mitgenommen hat.^[2] Die Aufwendungen von **Großeltern** für Besuche ihres im Ausland lebenden Enkelkinds sind mit dem Grundfreibetrag abgegolten.^[3] Kosten für Fahrten, um nahe Angehörige zu besuchen, sind bei typisierender Betrachtung grundsätzlich abgegolten.^[4] Ausnahmen gelten für Fahrten zum Besuch eines Angehörigen ausschließlich zum Zweck der Heilung oder Linderung einer Krankheit (s. "Besuchsfahrten").

Kraftfahrzeugkosten (HI7283060)

S. "Fahrtkosten", "Besuchsfahrten".

Kraftfahrzeugunfall (HI7283061)

Aufwendungen für die Beseitigung von **Körperschäden**, die ein Steuerpflichtiger selbst bei einem Verkehrsunfall erlitten hat, sind in gleichem Umfang wie **Krankheitskosten** außergewöhnliche Belastungen. Auch die durch einen Unfall aufgrund schuldhaften Verhaltens ausgelöste Schadenersatzpflicht (Personen- und Sachschäden) kann ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, wenn der Steuerpflichtige nicht leichtfertig, sondern unter geringfügigem menschlichem Versagen gehandelt hat.^[1]

Aufwendungen für **Sachschäden**, insbesondere die Aufwendungen für die **Reparatur** des Kraftfahrzeugs, sind, soweit es sich nicht um Werbungskosten oder Betriebsausgaben handelt, nicht abziehbar. Benutzt jemand auf einer privaten Fahrt einen geliehenen Pkw, der bei dieser Fahrt beschädigt wird, sind die Reparaturaufwendungen auch dann keine außergewöhnliche Belastung, wenn der Benutzer zur Beseitigung des Schadens verpflichtet ist.^[2] Eine **Ausnahme** gilt nur für **Unfallschäden Behinderter**, deren Gehbehinderung so schwer ist, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit einem Kfz fortbewegen können. Soweit danach Kfz-Kosten z. B. für eine Urlaubsreise als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, gilt dies auch für einen dabei erlittenen Unfallschaden, für den der Steuerpflichtige keinen anderweitigen Ersatz erhalten kann.^[3]

Krankenhaustagegeldversicherung (HI7283062)

Die Leistungen sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.^[1]

Krankentagegeldversicherung (HI7283063)

Im Gegensatz zu Leistungen aus einer Krankenhaustagegeldversicherung sind die Leistungen kein Ersatz für Krankenhauskosten.^[1]

Krankenversicherung (HI7283064)

Beiträge zur **gesetzlichen** Krankenkasse sind, weil ihrer Art nach Sonderausgaben^[1], nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar; dies auch, wenn z. B. ein Steuerpflichtiger wegen eines von Kindheit an bestehenden Leidens nicht in die private

Krankenversicherung aufgenommen worden ist.^[2]

Krankheitskosten (HI7283065)

- Zwangsläufigkeit der Aufwendungen

Aufwendungen, die unmittelbar entweder **der Heilung einer Krankheit** dienen **oder** den Zweck verfolgen, eine Krankheit **erträglich** zu machen oder deren Folgen zu **lindern**, erwachsen aus **tatsächlichen** Gründen zwangsläufig.^[1] Eine Krankheit liegt nicht bei jeder körperlichen Unregelmäßigkeit vor, sondern nur dann, wenn Körperfunktionen beeinträchtigt sind oder die anatomische Abweichung entstellend wirkt.^[2] Die Kosten der Heilbehandlung^[3] werden in ständiger Rechtsprechung typisierend als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, **ohne** dass es im Einzelfall der nach § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG gebotenen **Prüfung** bedarf, ob die Aufwendungen dem **Grunde** und der **Höhe** nach **im Einzelfall zwangsläufig** erwachsen sind.^[4]

Unerheblich ist, ob eine Erkrankung auf **Unachtsamkeit**, auf eine **selbstverschuldete** Gefährdung, etwa bei einer gefährlichen Sportart, oder auf Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch zurückzuführen ist.

Aufwendungen für **vorbeugende**, der **Gesundheit** ganz **allgemein** dienende Maßnahmen gehören **nicht** zu den abziehbaren Kosten.^[5] Deshalb sind auch die Aufwendungen z. B. für die Entnahme und Einlagerung von **Nabelschnurblut** zum Zweck einer evtl. späteren therapeutischen Verwendung nicht abziehbar.^[6] Die Ausgaben für eine **Erholungsreise** sind **nicht abziehbar**, auch wenn die Reise der **Erhaltung** der **Gesundheit** und der **Arbeitskraft** des Steuerpflichtigen dient, etwa für die Fortsetzung der Berufstätigkeit unerlässlich erscheint.

- Nachweis

Die Aufwendungen müssen grundsätzlich durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers **nachgewiesen** werden.^[7] Bei einer länger andauernden Erkrankung mit ständigem Verbrauch bestimmter Arzneimittel, Heil- oder Hilfsmittel reicht die einmalige Vorlage einer Verordnung. Ist z. B. die Notwendigkeit einer Sehhilfe durch einen Augenarzt bereits anlässlich einer früheren Untersuchung festgestellt worden, genügt die Folgerefraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker. Als Nachweis der angefallenen Krankheitsaufwendungen kann auch die Vorlage der Erstattungsmitteilung der privaten Krankenversicherung oder des Beihilfebescheids einer Behörde ausreichen. Diese Erleichterung entbindet den Steuerpflichtigen aber nicht von der Verpflichtung, in einzelnen Fällen die Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit nicht erstatteter Aufwendungen dem Finanzamt auf Verlangen nachzuweisen.^[8]

Umfang und Zweckmäßigkeit einer Krankheitsbehandlung gehören zu den höchstpersönlichen Angelegenheiten des Steuerpflichtigen. Bei der Prüfung, ob und inwieweit Krankheitskosten notwendig und angemessen sind, ist deshalb kein strenger Maßstab anzulegen.^[9] Eine Ausnahme gilt für Behandlungsmethoden, deren Wirksamkeit **von der Schulmedizin angezweifelt** wird, z. B. für die Frischzellentherapie^[10] oder Ayur-Veda-Behandlungen.^[11] Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BFH sind nicht alltägliche und übliche Krankheitskosten i. d. R. nur dann abziehbar, wenn sich die Erforderlichkeit der medizinischen Maßnahme aus einem **vor** der Behandlung ausgestellten amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten bzw. Attest klar ergibt.^[12]

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz lässt der BFH zu, wenn **erstmalig** ein derartiges Erfordernis für bestimmte Aufwendungen von der Rechtsprechung oder Finanzverwaltung aufgestellt wurde^[13] oder ein anderweitiger unverschuldeter Beweisnotstand besteht.^[14] Weil die Finanzgerichte dieser restriktiven Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum großen Teil nicht folgten, hatte der BFH über diesen Fragenkreis erneut zu entscheiden.^[15] Danach kann ein **nachträgliches** Attest **ausnahms-**

weise ausreichen, wenn der Amtsarzt den früheren gesundheitlichen Zustand aufgrund von früher erhobenen **apparatediagnostischen** (d. h. objektiven) Befunden **zuverlässig** beurteilen kann. Jedenfalls bei einer **plötzlich** diagnostizierten, lebensbedrohenden Erkrankung sollte der Nachweis der medizinischen Indikation ausnahmsweise durch ein nachträglich erstelltes Gutachten erbracht werden können, da die Einholung eines vorherigen amtsärztlichen Attests in dieser besonderen Situation kaum möglich oder zuzumuten ist.^[16]

Wichtig

Neuregelung des Nachweises von Krankheitskosten

Der BFH hatte an diesem formalisierten Nachweisverlangen nicht mehr festgehalten und auch für Krankheitskosten die allgemeinen Beweisregeln anerkannt, sodass auch ein einfaches und nachträgliches ärztliches Attest genügen konnte.^[17]

Als Reaktion auf diese Rechtsprechungsänderung hat der Gesetzgeber – rückwirkend – in § 64 EStDV n. F.^[18] geregelt, dass für die Kosten von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ein vorher ausgestelltes **ärztliches Attest** vorgelegt werden muss.

^[19] In weiteren einzeln aufgeführten Fällen wird ein vor Beginn der Maßnahme oder dem Erwerb des Hilfsmittels ausgestelltes **amtsärztliches Gutachten** oder eine entsprechende Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung verlangt.^[20] Das betrifft: Bade-, Heil- und Vorsorgekuren, psychotherapeutische Behandlung, auswärtige Unterbringung eines Kindes wegen Legasthenie oder anderer Behinderung, Notwendigkeit einer Begleitperson, allgemeine Gebrauchsgegenstände als medizinische Hilfsmittel, wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen wie Frischzellentherapie usw. Für Besuchsfahrten zum im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind ist die Bescheinigung des Krankenhausarztes über die Erforderlichkeit des Besuchs zur Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich.^[21]

Der BFH hält die rückwirkende Anwendung der formalisierten Nachweiserfordernisse in § 64 EStDV n. F. für zulässig.^[22] Gleichwohl sollten Ausnahmen anerkannt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung oder bei einem Unfall, wenn kein Arzt usw. erreichbar ist.

Grundsätzlich trägt der Steuerpflichtige das **Risiko**, dass das Finanzamt und letztlich das FG – auch unter Einschaltung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen – die medizinische Indikation im Nachhinein nicht mehr verlässlich feststellen kann. Es empfiehlt sich daher auch in den übrigen Fällen nach wie vor, bereits vor der Behandlung durch eine entsprechende Begutachtung die medizinische Notwendigkeit feststellen zu lassen.

- Anrechnung von Erstattungen

Erstattungen auf Krankheitskosten sowie von Dritten gewährte **Zuschüsse mindern** die abziehbaren Krankheitskosten. Es sind auch solche steuerfreien Erstattungen anzurechnen, die erst in einem **späteren** Jahr ausgezahlt werden.^[23] Anzurechnen sind insbesondere **Beihilfen** des Arbeitgebers sowie Ersatzleistungen einer Krankenversicherung; Zahlungen einer **Krankenhaustagegeldversicherung** werden nur bis zur Höhe der Kosten des Krankenhausaufenthalts angerechnet; Leistungen einer **Krankentagegeldversicherung** mindern die abziehbaren Krankheitskosten nicht.^[24] Der Abzug von Krankheitskosten setzt voraus, dass der Steuerpflichtige **andere Ersatzmöglichkeiten ausgeschöpft** hat; z. B. müssen Ersatzansprüche gegen die Krankenkasse erfolglos geltend gemacht worden sein. Umfang und Intensität der hiernach erforderlichen Rechtsverfolgung bestimmen sich nach dem Maßstab der Zumutbarkeit.^[25] Eine Klage gegen die Krankenversicherung ist nur bei klarer Rechtslage zugunsten des Steuerpflichtigen zumutbar.^[26]

- Krankheitskosten-ABC

Allergie

Die Anschaffung von **Allergiebettzeug** ist – wie bei Maßnahmen zur Beseitigung von Schadstoffen – nur abziehbar, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein **vorher erstelltes amtsärztliches Attest** nachgewiesen ist; ein fachärztliches Gutachten^[27] reicht nicht aus.^[28] Auch Aufwendungen für die Beseitigung allergieauslösender Pflanzen (**Birkenpollen**) in der Umgebung des Wohnhauses können abziehbar sein. In diesem Fall hat der BFH ausnahmsweise ein nachträgliches amtsärztliches Attest anerkannt, da die Birkenpollenallergie aufgrund von vorher erhobenen apparatemedizinischen Befunden auch nachträglich zuverlässig beurteilt werden konnte.^[29] Nach der Aufgabe des formalisierten Nachweisverlangens^[30] dürfte, da § 64 EStDV n. F. nicht einschlägig ist, auch hier ein einfaches ärztliches Attest ausreichend sein; s. Krankheitskosten "Nachweis".

Alternative Heilmethoden

Aufwendungen für die Behandlung einer Krankheit mit alternativen Heilmethoden oder wissenschaftlich nicht anerkannten oder umstrittenen Methoden waren schon bisher ohne ein vor Behandlungsbeginn vorgelegtes **amtsärztliches Attest** nicht abziehbar.^[31] Dies gilt z. B. auch bei Aufwendungen für eine Ayur-Veda-Behandlung^[32] oder eine **"Delfin-Therapie"**^[33]; mittlerweile ist die vorherige Begutachtung (Amtsarzt/Medizinischer Dienst) gesetzlich geregelt.^[34] Der BFH erkennt ausnahmsweise alternative Behandlungsmethoden an (**Sauerstofftherapie**), wenn die Behandlungsmethode zumindest auf einem nach medizinischen Erkenntnissen nachvollziehbaren Ansatz beruht, der die Wirkung der Behandlung erklärlich und wahrscheinlich macht.^[35]

Arznei- und Hilfsmittel

Aufwendungen für Arzneimittel – auch für **nicht rezeptpflichtige Medikamente** – sowie für allgemeine Stärkungsmittel sind abziehbar, wenn eine vor der Behandlung ausgestellte schriftliche **ärztliche Verordnung** vorliegt.^[36] Werden Arzneien ohne ärztliche Verordnung gekauft, können die Aufwendungen ausnahmsweise dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn es sich um eine länger dauernde Krankheit handelt, deren Vorliegen schon früher nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde und die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente erfordert.^[37]

Die Aufwendungen für "Bagatell-Arzneimittel" können ebenfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn zu deren Anwendung die medizinische Indikation bescheinigt wird.^[38] Hierunter fallen z. B. Mittel gegen Austrocknen von Haut (Altershaut), leichte Schlafmittel, Knoblauchpillen usw. Bei einer unheilbaren Krankheit können auch Aufwendungen für (noch) nicht zugelassene Medikamente berücksichtigungsfähig sein.^[39]

Auf Privatverordnung beruhende Aufwendungen für **Schmerzmittel in ungewöhnlich großem Umfang** sind nur abziehbar, wenn die Krankenversicherung den Ersatz trotz schriftlicher Aufforderung **abgelehnt** hat.^[40]

Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für **krankheitsbedingte Sonderformen der Kleidung**, z. B. orthopädische Schuhe, sowie für technische Hilfsmittel, wenn von Ärzten oder anderen zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen schriftlich verordnet, z. B. Blindencomputer^[41], Prothesen, Einlagen, Brillen^[42], Hörgeräte, Bruchbänder, Zahnprothesen – und zwar unabhängig von deren Material.

Die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für medizinische **Hilfsmittel**, die sowohl von Kranken zur Linderung ihrer Leiden als auch von Gesunden zur Steigerung der Lebensqualität angeschafft werden, ist durch Vorlage eines **vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests** nachzuweisen^[43], z. B. bei Anschaffung eines elektrisch steuerbaren **Spezialbetts**

oder für medizinische Bestrahlungs- und Massagegeräte^[44] oder bei Aufwendungen für ein Magnetmatratzen-Schlafsystem.^[45] Aufwendungen für **medizinische Fachliteratur** sind nicht abziehbar.^[46] Die Kosten eines **Haartoupets** werden nur in besonderen Ausnahmefällen anerkannt, wenn auch hier die krankheitsbedingte Notwendigkeit vor der Anschaffung amtsärztlich nachgewiesen ist^[47]; s. Krankheitskosten "Nachweis".

Aufwendungen für die medizinische Behandlung durch **Angehörige** der **staatlich anerkannten Heilberufe** (Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Psychotherapeuten) sind abziehbar; bei ambulanter Behandlung durch einen **auswärtigen** Arzt können auch die Kosten für **Fahrt** und Unterkunft abziehbar sein, wenn der Aufenthalt nur der Behandlung der Krankheit dient.^[48]

Aufwendungen für eine Heilbehandlung, für die die Kostenerstattung durch die Krankenkasse ausgeschlossen ist, können gleichwohl als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen.^[49] Die Aufwendungen für eine **psychotherapeutische** Behandlung durch einen **Heilpraktiker** können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein.^[50] Allerdings genügt als Nachweis nicht allein die Bescheinigung des behandelnden Heilpraktikers oder Arztes über die medizinische Indikation der Behandlung. Nach der gesetzlichen Regelung ist für eine psychotherapeutische Behandlung ein vorheriges amtsärztliches Attest bzw. die Bescheinigung des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung erforderlich.^[51]

Nicht abziehbar sind die Kosten für **Wunderheiler**.^[52] Auch die Kosten einer **Schönheitsoperation** oder einer Haartransplantation werden, soweit nicht ausnahmsweise medizinisch indiziert, nicht berücksichtigt.^[53]

Augen-Laser-Operation

Aufwendungen hierfür sind ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests^[54] abziehbar.^[55]

Ayur-Veda-Behandlungen

Die Aufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit dieser Behandlung im Einzelfall durch ein vor ihrem Beginn erstelltes amtsärztliches Attest^[56] nachgewiesen ist^[57]; s. Krankheitskosten "Nachweis".

Befruchtung, künstliche

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung, die einem **Ehepaar** zu einem gemeinsamen Kind verhelfen soll, das wegen Empfängnisunfähigkeit der Ehefrau sonst nicht gezeugt werden könnte [**homologe** künstliche Befruchtung^[58]], können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sein.^[59] Der BFH hat hier die künstliche Befruchtung der Ehefrau als **Heilbehandlung** angesehen. Gleiches soll für Aufwendungen bei der Ehefrau für eine homologe künstliche Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion gelten, wenn diese der Überwindung der Zeugungsunfähigkeit des Ehemanns dient.^[60]

Aufwendungen für die künstliche Befruchtung einer **unverheirateten** Frau werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Fertilisationsmaßnahme in Übereinstimmung mit den Richtlinien der von den Landesärztekammern erlassenen Berufsordnungen für Ärzte steht.^[61] Dies setzt voraus, dass die Frau in einer **festen Beziehung** lebt und eine **Ethik-Kommission** die Maßnahme genehmigt hat.^[62] Unerheblich ist, ob die Behandlung in den Leistungskatalog der Krankenversicherung fällt.^[63]

Lässt sich eine gesunde Frau, die mit einem zeugungsunfähigen Mann verheiratet ist, mit dem Samen eines Dritten (Fremdsamen) befruchten (**heterologe** künstliche Befruchtung), werden die Aufwendungen hierfür ebenfalls anerkannt.^[64] Zwar wird keine Heilung oder Linderung der Krankheit^[65] des Mannes behandelt.^[66] Denn die Behandlung zielt auf die Kinderlosigkeit des Paares als unmittelbare Folge der Krankheit des Mannes.^[67]

Die Kosten einer künstlichen Befruchtung nach vorangegangener freiwilliger Sterilisation^[68] werden nicht anerkannt.^[69]

Begleitbedürftigkeit

Aufwendungen für die ständige Begleitung eines Steuerpflichtigen können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn der Nachweis der Begleitbedürftigkeit durch amtsärztliches Gutachten oder Feststellungen im Schwerbehindertenausweis geführt wird.^[70] An diesen Nachweiserfordernissen, die vom BFH für krankheitsbedingte Aufwendungen gelockert wurden^[71], wird weiterhin festgehalten.^[72] Die Mehraufwendungen, die einem körperbehinderten Steuerpflichtigen, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, anlässlich einer **Urlaubsreise** durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung – nicht auch Entlohnung – der Begleitperson entstehen, können in angemessener Höhe neben dem Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden.^[73]

Bewegungsbad

Zur Abziehbarkeit der Betriebskosten für ein Bewegungsbad s. "Bad im eigenen Haus".

Brille

Für eine Brille als ärztliches Hilfsmittel ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Die Neuanschaffung ist medizinisch nur bei einer Veränderung der Erkrankung bzw. Änderung der Sehschärfe notwendig. In den Folgejahren genügt die Sehschärfenbestimmung durch den Augenoptiker.^[74] Der Kostenersatz der Krankenkasse ist gegenzurechnen.^[75]

Fachliteratur

So begrüßenswert es sein mag, wenn sich Steuerpflichtigen fachkundig machen, ist der Abzug der Kosten für medizinische Fachliteratur nicht anerkannt.^[76] Es handelt sich nicht um unmittelbare Krankheitskosten, sondern lediglich **mittelbar** durch die Krankheit **verursachte Ausgaben**. Dies gilt auch, wenn das Schrifttum dazu dient, die Entscheidung für eine bestimmte Therapie bzw. für die Behandlung durch einen bestimmten Arzt zu treffen.^[77]

Fettabsaugung

Aufwendungen für eine operative Fettabsaugung (Beseitigung einer Fettschürze) kommen als außergewöhnliche Belastung in Betracht, wenn sich aus dem vor Beginn der Maßnahme eingeholten amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten zweifelsfrei die medizinische Indikation der Operation ergibt.^[78] Nach Aufgabe der formalisierten Nachweiserfordernisse müssten – da dieser Fall nicht von § 64 EStDV erfasst wird – auch andere Nachweise ausreichen, s. "Krankheitskosten, Nachweis".

Folgekosten

Nur die unmittelbaren Krankheitskosten entstehen zwangsläufig. Die lediglich in einem mittelbaren Zusammenhang mit einer Krankheit stehenden Aufwendungen sind als Krankheitsfolgekosten nicht abziehbar. Müssen nach einer Krankheit, Abmagerungs- oder Entziehungskur oder wegen besonderer Körpergröße **neue** oder **ungewöhnliche Kleidungsstücke** beschafft werden, gehören die Aufwendungen als bloße **Folgekosten** nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen.^[79]

Geburt

Arzt- und Krankenhauskosten wegen der Geburt eines Kindes sind abziehbar.^[80] Aufwendungen für eine **Säuglingsschwester** oder eine Amme dagegen nur, wenn ihre Notwendigkeit ärztlich nachgewiesen ist.

Haartransplantation

Aufwendungen für eine Haartransplantation sind – außer wenn ausnahmsweise medizinisch indiziert, z. B. aus psychischen Gründen – **nicht** als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.^[81]

Heimdialyse

Entstehen einem Heimdialyse-Patienten höhere Aufwendungen, als sie durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten werden, sind die übersteigenden Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.^[82]

Internat

Aufwendungen für die Unterbringung eines schwer erziehbaren Jugendlichen in einem Internat wurden nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt^[83]; anders, wenn vor der Unterbringung ein amtsärztliches Attest eingeholt wird^[84], aus dem sich ergibt, dass die Unterbringung aus Krankheitsgründen erforderlich ist^[85]; s. auch unter Krankheitskosten "Nachweis".

Kosmetische Operationen

Die Aufwendungen wurden bisher nur anerkannt, wenn vor der Operation ein amts- oder vertrauensärztliches Attest eingeholt wurde, das die **medizinische Notwendigkeit** bestätigt.^[86] An diesem formalisierten Nachweiserfordernis dürfte nicht mehr festzuhalten sein. S. Krankheitskosten "Nachweis".

Krankenhauskosten

Krankenhauskosten – auch für **Einbettzimmer** – einschließlich der eigenen Beiträge sind abziehbar, **soweit nicht eine Erstattung** aufgrund von Kranken- und Krankenhaustagegeldversicherungen erfolgt. Krankentagegelder werden nicht gegengerechnet, ebenso wenig die **Haushaltersparnis**. Nach der geänderten Rechtsprechung des BFH^[87] gehören **Trinkgelder** mangels Zwangsläufigkeit – auch wenn sie manchmal nützlich sein können – nicht zu den unmittelbaren Krankheitskosten und stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.^[88]

Aufwendungen für die Benutzung eines Telefon- oder Fernsehapparats im Krankenzimmer werden als bloße Folgekosten einer Krankheit nicht berücksichtigt.^[89]

Krebsabwehr

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie können abziehbar sein.^[90] Auch wenn es sich um eine wissenschaftlich umstrittene Methode handelt, kann die Zwangsläufigkeit aufgrund der **ausweglosen Lebenssituation** gegeben sein, wenn die Maßnahme von einer zugelassenen Person (Arzt usw.) angeordnet wird. Nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV n. F. ist eine amtsärztliche Begutachtung bzw. ein Attest des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung erforderlich.

Krebsnachbehandlung

Nicht erstattungsfähige Aufwendungen für eine naturheilkundliche Krebsnachbehandlung eines Angehörigen wurden mangels

Zwangsläufigkeit **nicht** als außergewöhnliche Belastung **anerkannt**. Dazu besteht weder eine rechtliche noch eine sittliche Verpflichtung.^[91]

Künstliche Befruchtung

S. "Befruchtung, künstliche".

Lasik-Operationen

Aufwendungen für chirurgische Hornhautkorrekturen durch **Laserbehandlung** wurden z. T. nur bei medizinischer Indikation, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nicht möglich ist, als Krankheitskosten anerkannt.^[92] Die Verwaltung geht grundsätzlich von Krankheitskosten aus.^[93] Ein amtsärztliches Attest ist nicht erforderlich.^[94]

Legasthenie

Soweit Legasthenie (Lese-/Rechtschreibschwäche) **Krankheitswert** hat, werden die Aufwendungen für die Therapie anerkannt, wenn die Behandlung medizinisch indiziert ist. Dann können auch die Kosten einer auswärtigen Internatsunterbringung als unmittelbare Krankheitskosten abziehbar sein, falls dies medizinisch erforderlich ist. Die Kosten der schulischen Förderung sind allerdings auszuschließen. Auch hier ist – entgegen der BFH-Rechtsprechung – ein vorheriges amtsärztliches Gutachten oder Attest des Medizinischen Dienstes erforderlich.^[95]

Leihmutterschaft

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Leihmutterschaft sind nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.^[96]

Logopädische Therapie

Aufwendungen hierfür sind bei krankheitsbedingten Störungen abziehbar, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Maßnahme zur Heilung oder Linderung der Krankheit erforderlich ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend erscheint.^[97]

Magnetmatratze

Aufwendungen für ein Magnetmatratzen-Schlafsystem können nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit eindeutig nachgewiesen wird^[98], s. a. Krankheitskosten "Nachweis".

Nabelschnurblut

Die Kosten der Entnahme und Einlagerung zum Zweck einer evtl. späteren therapeutischen Verwendung sind nicht abziehbar. Damit wird keine gegenwärtig bestehende Krankheit behandelt.^[99]

Pflegekosten/Pflegeheim

Zu unterscheiden sind Pflegekosten für die eigene Person und Pflegekosten für Dritte.^[100]

Praxisgebühr

Die Kosten von **10 EUR** im Kalendervierteljahr für ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Versorgung (abge-

schaft Ende 2012) werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt.^[101] Es handelt sich um zusätzliche Krankheitskosten. Wirkt sich die Praxisgebühr wegen der zumutbaren Belastung nicht aus, kommt gleichwohl ein Sonderausgabenabzug nicht in Betracht.^[102]

Psychotherapie

Der Nachweis von Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung wird – wie schon bisher^[103] – nur bei Vorlage eines vor Beginn der Behandlung vom Amtsarzt/Medizinischen Dienst ausgestellten Attests anerkannt^[104]; zum Nachweis s. Krankheitskosten "Nachweis".

Sauerstofftherapie

S. Krankheitskosten-ABC "Alternative Heilmethoden".

Schwangerschaftsverhütung

Aufwendungen für medikamentöse Schwangerschaftsverhütung sollen mangels Außergewöhnlichkeit keine außergewöhnliche Belastung darstellen.^[105]

Sozialtherapeutische Behandlung

Die Kosten der Unterbringung eines Kindes in einer sozialtherapeutischen Wohngruppe können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein. An der Voraussetzung der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens vor Unterbringung in der Wohngruppe^[106] wird nach der Neuregelung festgehalten^[107], s. Krankheitskosten "Nachweis". Auch die Kosten für die Therapie einer Sozialphobie kommen als außergewöhnliche Belastung in Betracht.^[108]

Sport

Aufwendungen hierfür sind grundsätzlich nicht abziehbar. Eine Ausnahme gilt, wenn der Sport gemäß einer genauen **Einzelverordnung** und unter **Verantwortung eines Arztes**, Heilpraktikers oder sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person, z. B. Krankengymnastin, betrieben wird. Dabei musste bisher der Nachweis, dass die Ausübung des Sports für die Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich ist, durch eine **vor** der Ausübung des Sports ausgestellte **amtsärztliche** oder **vertrauensärztliche** Bescheinigung geführt werden.^[109] An diesem formalisierten Nachweis dürfte nach der Neuregelung^[110] nicht mehr festzuhalten sein; s. Krankheitskosten "Nachweis".

Nicht begünstigt ist die Ausübung eines **normalen Sports**, z. B. der Besuch eines Fitness-Centers^[111]; anders dann, wenn das Fitness-Center über eine entsprechende sportmedizinische Abteilung verfügt.

Suchtkrankheiten

Aufwendungen zur Therapie von Suchtkrankheiten sind i. d. R. **abziehbar**, soweit medizinisch indiziert; z. B. bejaht für Alkoholismus^[112], für den Besuch einer Anonymen Alkoholikergruppe^[113], für Spielsucht und Teilnahme an Gruppentreffen der Anonymen Spieler.^[114]

Aufwendungen zur Befriedigung der Spielsucht sind dagegen nicht abziehbar.^[115]

Toupet

Aufwendungen für ein künstliches Haarteil sind nur dann abziehbar, wenn die medizinische Notwendigkeit zwecks Linderung oder Behebung einer – ggf. psychischen – Erkrankung wegen krankheitsbedingter Kahlköpfigkeit eindeutig nachgewiesen wird.^[116]

Umbaumaßnahmen

S. "Bad im eigenen Haus", "Baumaßnahmen", "Krankheitskosten".

Zahnimplantatbehandlung

Ja, da neben der Möglichkeit einer herausnehmbaren Prothese heute gängiger Standard.^[117]

Kurkosten (HI7283066)

Aufwendungen für eine Heilkur sind abziehbar, wenn und soweit ihre Zwangsläufigkeit nachgewiesen ist. Dies setzt voraus, dass die **Reise nachweislich zur Heilung oder Linderung** der Krankheit **notwendig** ist, eine **andere** Behandlung **nicht** oder kaum **Erfolg versprechend** erscheint **und** die verordneten **Kurmaßnahmen** am Kurort **unter ärztlicher Aufsicht** verabreicht werden. Zur Verhinderung von Missbräuchen werden an den **Nachweis** der medizinischen Notwendigkeit **hohe Anforderungen** gestellt, da die Abgrenzung zu den ebenfalls gesundheitsfördernden, jedoch steuerlich nicht abziehbareren Aufwendungen einer Erholungsreise oder eines Badeurlaubs schwierig ist.

Eine **Verordnung** nur des **Haus- oder Facharztes** wurde bisher nicht anerkannt. Verwaltung^[1] und Finanzgerichte^[2] verlangten ein **vor Antritt** der Heilkur ausgestelltes qualifiziertes **amtsärztliches** Zeugnis. Ausnahmsweise konnte von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abgesehen werden, wenn eine **gesetzliche** Krankenkasse aufgrund der Prüfung durch ihren **medizinischen Dienst** einen **Zuschuss** zu den Kosten der **Unterkunft und Verpflegung** für den Kuraufenthalt gewährt hat.^[3] **Notwendigkeit** und **Dauer** der Reise, das **Reiseziel** sowie die Art der **Kuraufwendungen** mussten sich aus der amtsärztlichen Bescheinigung ergeben. An diesen qualifizierten Nachweiserfordernissen ist – trotz der Lockerung durch die BFH-Rechtsprechung^[4] – festzuhalten. Denn nach der Neufassung des § 64 EStDV^[5] ist – wie nach der früheren Rechtsprechung – die Vorlage vorheriger amtsärztlicher Gutachten bzw. Bescheinigungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für den Nachweis der Zwangsläufigkeit erforderlich.^[6]

Die Aufwendungen werden nicht anerkannt, wenn sich der Steuerpflichtige am Kurort nicht in ärztliche Behandlung begibt. Die Durchführung muss unter **ärztlicher Kontrolle** stehen.^[7]

Bei **Kinderkuren** muss i. d. R. **zusätzlich** der **Nachweis** erbracht werden, dass die Kinder in einem **Kinderheim/Sanatorium** untergebracht waren.^[8] Andernfalls muss nachgewiesen werden, dass der Kurerfolg auch bei Unterbringung außerhalb eines Kinderheims gewährleistet ist.

Besonderheiten gelten für

- Klimakuren

Bei diesen soll allein der Klimawechsel die Heilung oder Linderung der Krankheit bewirken. Aufwendungen hierfür werden wegen ihrer Nähe zu Erholungsreisen nur in Ausnahmefällen als abziehbar angesehen. Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit wird hier verlangt, dass die ärztliche Bescheinigung den aus medizinischen Gründen gebotenen **Kurort** und die voraussetzliche **Kurdauer** ausdrücklich nennt.^[9]

Anerkannt wurden die Aufwendungen für Klimakuren insbesondere bei schweren Erkrankungen der **Luftwege**^[10], bei **Neurodermitis**^[11] sowie **Schuppenflechte**.^[12]

- Vorsorgekuren

Aufwendungen hierfür sind, soweit sie der **allgemeinen** Gesundheitsvorsorge dienen, **nicht** abziehbar.^[13] Soweit die Aufwendungen nachweislich der **Abwendung** einer **konkreten** Gesundheitsgefahr dienen, müssen sie abziehbar sein.^[14] Die Gefahr der abzuwendenden Krankheit ist amtlich nachzuweisen.^[15] Abmagerungskuren und ähnliche Maßnahmen wie Fettabmung usw. sind nur abziehbar, wenn die medizinische Indikation eindeutig vorliegt^[16], s. a. Krankheitskosten "Nachweis".

- Nachkuren

Aufwendungen hierfür sollen im Allgemeinen **nicht** als außergewöhnliche Belastung **abziehbar** sein, **selbst** wenn die Nachkur **ärztlich verordnet** ist.^[17] Eine **Ausnahme** muss für die Aufwendungen einer unter **ständiger ärztlicher Aufsicht** in einer besonderen **Reha-Klinik** im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt durchgeführte **Anschlussheilbehandlung** gelten.

- Entziehungskuren

Die Aufwendungen für eine Entziehungskur sind stets, die Kosten für eine Nachbehandlung dann Krankheitskosten, wenn diese medizinisch indiziert ist. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung der Trunksucht oder Verhinderung eines Rückfalls dienen dagegen der allgemeinen Erhaltung der Gesundheit. Aufwendungen dafür sind keine außergewöhnliche Belastung.^[18]

- Abziehbare Kosten

Abziehbar sind die durch das **Heilverfahren** selbst veranlassten Aufwendungen, d. h. die Kosten für Arzt, Kurmittel, Kurtaxe. Sie sind – ebenso wie zwangsläufige Krankheitskosten allgemein – auch dann berücksichtigungsfähig, wenn die **Kurkosten im Übrigen nicht** als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Darüber hinaus sind abziehbar die **Kosten der Unterbringung** und **Verpflegung**. Anders als bei einem Krankenhausaufenthalt ist eine **Haushaltersparnis** in Höhe von einem Fünftel der Aufwendungen **abzuziehen**.

Bei den **Fahrtkosten** werden normalerweise die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel angesetzt. Höhere Kosten des eigenen Pkw werden anerkannt, wenn dem Steuerpflichtigen wegen seiner Krankheit, insbesondere wegen schwerer Geh- und Stehbehinderung, oder aus sonstigen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.^[19] Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg von der ärztlich verordneten Kur nach Hause einen **Autounfall**, kann er die dadurch veranlassten Aufwendungen dann **nicht** als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn er die Fahrt auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte durchführen können.^[20]

Kosten für eine Begleitperson wurden bisher nur anerkannt, wenn die krankheits- oder altersbedingte Notwendigkeit der Begleitung durch ein vor Antritt der Reise eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine andere diesem gleichzustellende Bescheinigung nachgewiesen wurde. Nur bei Offenkundigkeit der Notwendigkeit einer Begleitperson kann auf ein entsprechendes Attest verzichtet werden.^[21] An diesem formalisierten Nachweis, der vom BFH aufgegeben wurde, hält die Neuregelung fest.^[22] Unterscheidet sich die Reise mit einem schwerbehinderten Kind – abgesehen von den besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen – nicht von einem üblichen Familien-/Erholungsurlaub, sind die auf die Begleitperson (z. B. Eltern) entfallenden Reisekosten keine außergewöhnliche Belastung.^[23]

Bei einer **Kur im Ausland** werden i. d. R. die Kosten nur in der Höhe anerkannt, wie sie bei einer entsprechenden Kur im In-

land entstanden wären. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn amtlich nachgewiesen wird, dass der ausländische Kurort medizinisch angezeigt ist.^[24]

Aufwendungen für **Besuchsfahrten** zu einem Angehörigen, der eine Kur durchführt, sind abziehbar, wenn Besuche aus medizinischen Gründen erforderlich sind, etwa bei einem Kind oder bei einem psychisch erkrankten Angehörigen.^[25] Für Krankenhausbesuche zum Kind oder zum Ehegatten ist eine Bescheinigung des Krankenhausarztes erforderlich.^[26]

Lärmschutzwand (HI7283067)

Aufwendungen hierfür wurden nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.^[1]

Lösegeld (HI7283068)

Lösegeld, das für die Freilassung von Geiseln bezahlt wird, kann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.^[1] Lösegeldrückzahlungen in späteren Jahren können die außergewöhnlichen Belastungen im Veranlagungszeitraum der Lösegeldzahlung mindern^[2]; s. auch "Erpressungsgelder".

Mediationsverfahren (HI7283069)

Die Aufwendungen für ein Mediationsverfahren zur Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens im Zuge einer Scheidung (**Scheidungsfolgekosten**) sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Diese Kosten entstehen nicht zwangsläufig, unabhängig davon, ob die Eheleute die Vermögensverteilung selbst regeln oder die Entscheidung dem Familiengericht übertragen. Im Mediationsverfahren werden lediglich Familiensachen außerhalb des sog. Zwangsverbunds nach § 623 ZPO verhandelt. Zu den abziehbaren Scheidungskosten gehören neben den Prozesskosten für die Scheidung lediglich die Kosten für den Versorgungsausgleich von Rentenanwartschaften, da dieser im Zwangsverbund steht und – auch ohne Antrag – zusammen mit der Scheidung durchzuführen ist.^[1] Darüber hinaus anfallende Prozesskosten sind nach der BFH-Rechtsprechung bei hinreichender Erfolgsaussicht abziehbar; s. "Prozesskosten".

Mieten (HI7283070)

Sie sind auch dann mangels Außergewöhnlichkeit bzw. Zwangsläufigkeit nicht berücksichtigungsfähig, wenn sie besonders hoch sind.^[1]

Eine **Mietabfindung**, die der Mieter dem Vermieter zahlt, kann zwangsläufig sein, wenn der Wohnungswechsel krankheitsbedingt ist.^[2]

Mietzahlungen zur Deckung zusätzlichen Wohnbedarfs wegen Unbewohnbarkeit einer Wohnung können aus existenziellen Gründen tatsächlich zwangsläufig sein, jedoch nur für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die bisherige Wohnung wieder bewohnbar zu machen.^[3] **Entgangene Mieteinnahmen** sind keine außergewöhnliche Belastung.^[4]

Mittagsheimfahrten (HI7283071)

S. "Fahrtkosten".

Mobilfunkwellen (HI7283072)

Aufwendungen für Schutzmaßnahmen gegen Mobilfunkwellen wurden in Fällen anerkannt, in denen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Mobilfunkstrahlen überschritten waren und ein vor Ergreifen der Schutzmaßnahme erstelltes amtsärztliches Gutachten zum Nachweis der behaupteten Gesundheitsbeeinträchtigung vorlag.^[1] An diesem qualifizierten Nachweisverlangen hält der BFH nicht mehr fest. Der Nachweis der medizinischen Indikation einer Maßnahme kann auch durch ein nachträgliches Sachverständigengutachten erbracht werden.^[2] Umbaumaßnahmen wegen **Elektrosmog**-Einwirkungen wurden als zwangsläufig angesehen. Die Abschirmung war wegen nachgewiesener Elektrosensibilität (Migräne, Tinnitus) aus gesundheitlichen Gründen notwendig.^[3]

Modernisierung (HI7283073)

Aufwendungen für die Modernisierung von Wohnungen, z. B. der **Heizung, Wärme- und Schallisolierung**: **nein**, da kein verlorener Aufwand.^[1]

Nachhilfeunterricht (HI7283074)

Aufwendungen hierfür sind grundsätzlich mit dem Kindergeld (Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag usw.) abgegolten. Mehraufwendungen, die jedoch z. B. **umzugsbedingt** zwangsläufig erwachsen, können, soweit sie nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind, bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sein.^[1]

Nachlassverbindlichkeiten (HI7283075)

S. "Beerdigungskosten".

Numerus clausus (HI7283076)

S. "Ausbildungskosten".

Pflegeheim (HI7283077)

S. "Altenheim".

Pflegekosten (HI7283078)

Aufwendungen für die eigene Pflege und für die Pflege Dritter.^[1]

Wegen der Vergütungen an den Gebrechlichkeitspfleger/Betreuer s. "Gebrechlichkeitspfleger".

Privatschulbesuch (HI7283079)

Aufwendungen der Unterhaltspflichtigen für den Privatschulbesuch eines Kindes: **nein**^[1]; das gilt auch für Schulgeldzahlungen

an einer fremdsprachigen Schule im Inland, wenn sich die ausländischen Eltern aus beruflichen Gründen nur vorübergehend im Inland aufhalten^[2], sowie für die Unterbringung eines hochbegabten Kindes in einem Internat mit Hochbegabtenförderung^[3] oder die Unterbringung eines schwer erziehbaren Kindes in einer geeigneten Schuleinrichtung. Die Aufwendungen sind regelmäßig durch Kindergeld, Kinderfreibetrag sowie Ausbildungsfreibetrag abgegolten.

Nur in **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann eine andere Beurteilung geboten sein. Schulgeldzahlungen für den **medizinisch indizierten** Besuch einer Privatschule durch ein geistig und körperlich behindertes Kind sind von der Rechtsprechung^[4] als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden.^[5] Entsprechendes gilt für ein hochbegabtes Kind, wenn der Besuch der Schule wegen der Hochbegabung medizinisch indiziert ist.^[6] Voraussetzung ist, dass das behinderte/krankte Kind **ausschließlich** wegen seiner Behinderung/Krankheit im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht verfügbar oder nicht zumutbar erreichbar ist. Das Schulgeld ist neben einem auf den Steuerpflichtigen übertragbaren Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Der Nachweis der Erforderlichkeit des Privatschulbesuchs ist durch eine Bestätigung der Landeskultusbehörde zu führen.^[7]

Anerkannt wurden auch z. B. die Aufwendungen für die Unterbringung eines an **Asthma erkrankten Kindes** in einem "Ober-schulinternat", wenn der **Aufenthalt** aus klimatischen Gründen zur **Heilung** oder **Linderung** der **Krankheit nachweislich unabdingbar** notwendig ist und der **Schulbesuch** nur anlässlich dieser Heilbehandlung gleichsam **nebenbei** und nachrangig erfolgt.^[8] Entsprechendes gilt für die Unterbringung eines an Lese- und Rechtschreibschwäche erkrankten Kindes, wenn die **Legasthenie Krankheitswert** hat.^[9]

Entgegen der BFH-Rechtsprechung^[10] muss die medizinische Notwendigkeit durch ein Attest des Amtsarztes/des Medizinischen Diensts nachgewiesen werden.^[11]

Abziehbar sind auch die Aufwendungen für den Besuch von besonderen Behindertenschulen, wie z. B. von **Blinden- und Taubstummschulen**.

Prozesskosten (HI7283080)

Für die Beurteilung der Zwangsläufigkeit von **Zivilprozesskosten** wurde bisher darauf abgestellt, ob der **Vorgang**, durch den der **Rechtsstreit letztlich** veranlasst worden ist, für den Steuerpflichtigen zwangsläufig war, er mithin dem Prozess aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Zwangslage nach den Gegebenheiten des Einzelfalls nicht ausweichen konnte.^[1] Davon ausgehend sprach eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige Kläger oder Beklagter ist.^[2] An diesen Einschränkungen hielt der BFH nicht mehr fest.^[3] Danach kam es nicht mehr darauf an, ob der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Diese Rechtsprechungsänderung wurde vom Gesetzgeber durch Einfügung des Satzes 4 in § 33 Abs. 2 EStG korrigiert.^[4] Danach sind Prozesskosten vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine **lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Damit gilt im Wesentlichen wieder die bisherige Rechtslage. Es ist danach von folgenden Voraussetzungen auszugehen: Die Chancen auf einen erfolgreichen Ausgang des Rechtsstreits dürfen i. d. R. nicht nur gering sein. Trotz unsicherer Erfolgsaussichten kann jedoch der Stpfl. im Einzelfall gezwungen sein, einen Prozess zu führen, z. B. wenn das Gerichtsverfahren der **einzige Weg** ist, das **Klageziel** zu erreichen.^[5] In diesen Fällen können Prozesskosten auch

bei größerer Unsicherheit über den Prozessausgang als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen sein. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob – ausgehend vom Gesetzeswortlaut – die Rechtsprechung sich zu einer strengeren Auslegung hin entwickeln wird. Zunächst ist weiterhin davon auszugehen, dass der Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühren muss.^[6] Hierzu zählen z. B. auch die Kosten eines **Vaterschafts-Feststellungsverfahrens**^[7] sowie von Verfahren auf Anerkennung der **Staatsbürgerschaft** oder der Feststellung der **Schwerbehinderteneigenschaft**, generell und im Grundsatz auch die Kosten des eigentlichen **Ehescheidungsverfahrens**.^[8]

Das Gleiche gilt für einen **Familienrechtsstreit** über das **Umgangsrecht** eines Vaters mit seinen nichtehelichen Kindern, wenn die Mutter jeglichen Umgang des Vaters mit den Kindern grundlos verweigert. Auch hier geht es um Aufwendungen für Angelegenheiten, die den Kernbereich menschlichen Lebens berühren und die auch trotz unsicheren Ausgangs für den Steuerpflichtigen zwangsläufig sein können.^[9]

Wegen der steuerlichen Behandlung von Ehescheidungskosten s. "Ehescheidung".

Die Kosten eines **Finanzgerichts- und Verwaltungsgerichtsprozesses** erwachsen regelmäßig **nicht** zwangsläufig. Die Aufwendungen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich berührt. Die Kosten eines Prozesses um einen Studienplatz für das Kind wurden als nicht abziehbar angesehen^[10]; ebenso wenig sind absetzbar die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts eines ausländischen Lebenspartners.^[11]

Die Kosten eines **Strafverfahrens** werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn das Verfahren nicht zu einer **Verurteilung** oder einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO führt.^[12] Anders bei einer Verurteilung, da die dann festgestellte und auch begangene Straftat nicht unausweichlich war.^[13] Aufwendungen der Eltern für die Strafverteidigung ihres Kindes können berücksichtigungsfähig sein^[14]; bei Volljährigkeit des Kindes wird vorausgesetzt, dass es sich um einen innerlich noch nicht gefestigten **Heranwachsenden** (18 bis 21 Jahre) handelt, auf dessen Verfahren noch Jugendstrafrecht angewendet werden kann.^[15] Aufwendungen für den **Wahlverteidiger** des wegen eines Verbrechens angeklagten **Sohns** wurden insoweit als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, als sich die Kosten **im Rahmen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung** halten.^[16] Anwaltskosten für die Strafverteidigung des minderjährigen Neffen hat der BFH nicht berücksichtigt.^[17]

Ist der strafrechtliche Vorwurf durch das berufliche Verhalten veranlasst, liegen der Höhe nach nicht begrenzte Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten vor.^[18]

Psychoanalyse/Psychotherapie (HI7283081)

Aufwendungen für Psychoanalyse, Psychotherapie, Selbsterfahrungsgruppen sind abziehbar, wenn die Teilnahme hieran durch den Amtsarzt/Medizinischen Dienst **verordnet** ist.^[1] Entsprechendes gilt für den Besuch der Gruppe "Anonyme Alkoholiker".^[2]

Rechtsanwaltskosten (HI7283082)

Nach der Rechtsprechung spricht eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit. Sie sind nur ausnahmsweise abziehbar, wenn es bei Rechtsstreitigkeiten um die eigene Existenzgrundlage und die lebensnotwendigen Bedürfnisse geht^[1]; s. a. "Prozesskosten".

Reisekosten (HI7283083)

S. "Besuchsfahrten" und – insbesondere wegen der Höhe – "Krankheitskosten".

Rentenversicherung (HI7283084)

Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung – auch freiwillige Nachzahlungen – sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.^[1] **Nachrichtungsbeiträge** für Eltern sind mangels sittlicher Verpflichtung **nicht zwangsläufig**, wenn die Rentenansprüche der Eltern bereits ohne die Beitragsnachzahlungen so hoch sind, dass der Unterhalt der Eltern sowohl gegenwärtig als auch voraussichtlich in der Zukunft sichergestellt ist.^[2]

Rücklagen (HI7283085)

Rücklagen für **künftige** außergewöhnliche Belastungen sind nicht abziehbar; berücksichtigungsfähig sind nur tatsächlich entstandene Ausgaben.

Sanierung bei Asbest-/Formaldehyd-/Dioxinverseuchung (HI7283086)

Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen^[1] bei Gesundheitsgefährdung durch Asbest, Formaldehyd und Holzschutzmittel sind, soweit nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen, abziehbar. Entsprechendes gilt für die Aufwendungen der vollständigen Entsorgung nicht sanierungsfähiger Wirtschaftsgüter.^[2] Voraussetzung ist, dass es sich nicht um einen Baumangel handelt. Denn Baumängel sind nicht unüblich und mit ungewöhnlichen Ereignissen wie Hochwasserschäden nicht vergleichbar.^[3] Aufwendungen für die Asbestsanierung der Außenfassade eines Wohnhauses sind abziehbar, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass wegen konkreter Gesundheitsgefährdung der Hausbewohner eine Sanierung **unverzüglich** erforderlich ist.^[4] Aufwendungen für die **Neuanschaffung** von **Mobiliar** können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, wenn von den ausgetauschten Möbeln aufgrund von Formaldehydemission **nachweisbar** eine konkrete Gefährdung ausgeht.^[5] Aufwendungen zur Vermeidung oder Behinderung gesundheitlicher Schäden durch **Schimmelpilzbefall** sollen keine außergewöhnliche Belastung sein.^[6]

Aufwendungen für die Sanierung eines mit **Dioxin** belasteten Grundstücks sind abziehbar, wenn die bodenschutzrechtlichen Grenzwerte überschritten sind und die Gesundheitsgefährdung zweifelsfrei nachgewiesen wird. Das gilt jedenfalls für das selbstbewohnte Einfamilienhausgrundstück mit üblichem Hausgarten. Der BFH erkennt die Zwangsläufigkeit darüber hinaus auch für ein Nachbargrundstück an, wenn eine bodenschutzrechtliche Sanierungsverpflichtung besteht, die Belastung beim Erwerb nicht erkennbar war und Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen.^[7] Bei Aufwendungen zur Vermeidung oder Behebung gesundheitlicher Schäden durch **Schimmelpilze** sind die obigen Grundsätze nicht anwendbar. Denn die Entstehung und Beseitigung gehen auf ein Verschulden des Eigentümers/Mieters (mangelnde Lüftung) oder des Bauträgers (Baumangel) zurück.

Auch beim Befall mit echtem **Hausschwamm**, durch den die konkrete Gefahr der Unbewohnbarkeit des Wohngebäudes besteht, sind die Sanierungskosten anzuerkennen, wenn es sich nicht um einen (üblichen) Baumangel handelt.^[8]

Der BFH^[9] hält an der bisher geltenden Voraussetzung, dass die Gesundheitsgefährdung und die medizinische Notwendigkeit der Sanierung durch ein vor Durchführung der Arbeiten erstelltes amtliches Gutachten nachgewiesen ist, nicht mehr fest.^[10]

Es gelten auch insoweit die allgemeinen Beweisregeln, sodass auch ein **nachträglich** eingeholtes **Gutachten** genügen kann.^[1]

Schadensersatzleistungen (HI7283087)

Diese sind nach der Rechtsprechung keine außergewöhnliche Belastung, wenn der Steuerpflichtige bei der Schädigung **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** gehandelt hat.^[1] Die einfache Fahrlässigkeit i. S. eines auch bei gewissenhaften Menschen vorkommenden, nicht ins Gewicht fallenden Außerachtlassens der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt schließt die Annahme der Zwangsläufigkeit ausnahmsweise nicht aus. Das wurde z. B. bei Zerstörung des Motors eines gemieteten Kfz aufgrund eines einfachen Schaltfehlers angenommen.^[2] **Schadensersatz aus Gefährdungshaftung** wegen Tierhaltung, z. B. wegen Haltung eines Hundes, wird als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Zwangsläufigkeit hinsichtlich der Tierhaltung **und** der Zahlungspflicht gegeben ist.^[3]

Schallschutzmaßnahmen (HI7283088)

Aufwendungen hierfür sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zwangsläufig erwachsen. Denn werden die Grenzwerte überschritten, stehen dem Bürger Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung; werden die Grenzwerte nicht überschritten, ist die Lärmbelästigung nicht außergewöhnlich.^[1] Häufig ist es jedoch nicht zumutbar, darauf zu warten, dass die öffentliche Hand z. B. durch den Bau einer Lärmschutzwand tätig wird. Ist der Betroffene daher darauf angewiesen, selbst aktiv zu werden und baut z. B. gedämmte Fenster ein, müssen diese Aufwendungen anerkannt werden.

Scheidungs-/Scheidungsfolgekosten (HI7283089)

S. "Ehescheidung".

Schuldentilgung (HI7283090)

Nach der früheren Rechtsprechung waren mit einem Darlehen bestrittene Aufwendungen, die ihrer Art nach eine außergewöhnliche Belastung darstellen, erst im Jahr der Tilgung des Darlehens zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Verwaltung^[1] ist auch bei kreditfinanzierten Aufwendungen der Abzug in dem Jahr abzusetzen, in dem die Aufwendungen tatsächlich geleistet wurden.^[2] Entscheidend ist somit die Zwangsläufigkeit des die Schuldaufnahme veranlassenden **Ereignisses**. Die Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird bereits in dem Jahr berücksichtigt, in dem die Aufwendungen abgeflossen sind. Die Darlehensrückzahlung wird nicht steuermindernd berücksichtigt.^[3]

Die Erfüllung von gegen den geistig behinderten Sohn gerichteten Schadensersatzansprüchen durch die Eltern soll für diese auch dann nicht zwangsläufig sein, wenn dadurch die Einstellung des Strafverfahrens erreicht wird.^[4]

Schuldzinsen (HI7283091)

Schuldzinsen und andere mit einem Kredit zusammenhängende Ausgaben können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn ein **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einer **bestimmten Einkunftsart** nicht besteht, die Schuldaufnahme durch Umstände veranlasst war, die steuerrechtlich dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung bewirken, und die **Schuldaufnahme zwangsläufig** erfolgte.^[1]

Schulfahrten (HI7283092)

Bringen Eltern ein gesundes Kind wegen der Verkehrsgefahr mit dem Kraftfahrzeug zur Schule, werden die hierdurch verursachten Aufwendungen regelmäßig nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.^[1] Etwas anderes gilt z. B., wenn eine Behinderung des Kindes dessen Transport in die Schule zwingend erforderlich macht.

Schulkosten (HI7283093)

S. "Privatschulbesuch".

Schwangerschaftsunterbrechung (HI7283094)

Kosten der Schwangerschaftsunterbrechung sind jedenfalls dann abziehbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch **nicht rechtswidrig** ist, also z. B. **auf medizinischer** oder **sozialer Indikation** beruht.

Schwimmbad (HI7283095)

S. "Krankheitskosten".

Seebeben/Katastrophen (HI7283096)

Bei einem Seebeben (**Tsunami**) oder vergleichbaren Katastrophen wird der Abzug der Aufwendungen, z. B. für die Wiederbeschaffung von Kleidung usw., nicht wegen einer fehlenden Elementarschadenversicherung versagt.^[1]

Senioren-Pflegeheim (HI7283097)

Ist die Heimunterbringung durch Krankheit oder Behinderung – nicht allein wegen Alters – veranlasst, sind die Unterbringungs- und Pflegekosten, vermindert um die Haushaltsersparnis, abziehbar.^[1] Zu unterscheiden sind die Kosten für die eigene Unterbringung von den Aufwendungen für die Unterbringung eines Angehörigen.^[2]

Sofortabzug – Verteilung (HI7283098)

Bei **Umbau- und Umrüstungskosten** sind die Aufwendungen nach dem Gesetzeswortlaut im Jahr der Verausgabung abzuziehen (Sofortabzug). Das kann zu Unbilligkeiten führen, wenn größere Aufwendungen angefallen sind, sodass sich bei geringen Einkünften für einen Großteil der entstandenen Kosten keine Steuerminderung ergibt. Die Verwaltung lässt für behinderungsbedingte Umrüstungsaufwendungen für einen Pkw grundsätzlich keine Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume zu.^[1]

Abweichend davon wurde jedoch anerkannt, die Kosten auf die Nutzungsdauer des Fahrzeugs zu verteilen.^[2] Der BFH geht grundsätzlich vom Sofortabzug aus, hält aber ein **Wahlrecht auf Verteilung** der Aufwendungen aus Billigkeitsgründen für möglich.^[3] Zur Verteilung von Gebäudeumbaukosten ist eine Revision anhängig.^[4]

Sozialversicherung (HI7283099)

Beiträge zur Krankenversicherung von Angehörigen, die nicht als Sonderausgaben abziehbar sind, können als Unterhaltsleistungen abgezogen werden.^[1] **Freiwillige** Beitragszahlungen für ein **behindertes** Kind wurden als außergewöhnliche Belastung i. S. v. § 33 EStG anerkannt.^[2]

Spätaussiedler (HI7283100)

Aufwendungen für Hausrat und Kleidung sind unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abziehbar; s. "Kleidung".

Spielsucht (HI7283101)

S. "Krankheitskosten"; "Suchtkrankheiten"; "Kurkosten"; "Entziehungskur".

Sport (HI7283102)

S. Krankheitskosten-ABC "Sport".

Steuerberater (HI7283103)

Einem Steuerberater kann als **grobes Verschulden** angelastet werden, wenn er es unterlässt, seinen Mandanten nach Krankheitskosten zu befragen, die als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen können.^[1]

Steuern (HI7283104)

S. "Abgaben".

Strafgefangener (HI7283105)

Unterstützungsleistungen an inhaftierten Sohn können unter engen Voraussetzungen abziehbar sein.^[1]

Strafverteidiger (HI7283106)

S. "Prozesskosten".

Studienkosten (HI7283107)

Studiengebühren sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.^[1] Kosten der Erstausbildung sind Sonderausgaben, Weiterbildungs-/Fortbildungskosten können Betriebsausgaben/Werbungskosten sein.^[2] Unterstützungsleistungen an Geschwister zum Zweck oder wegen des Studiums sind mangels Zwangsläufigkeit **keine** außergewöhnliche Belastung.^[3]

Sturmschäden (HI7283108)

S. "Katastrophenschäden".

Sucht (HI7283109)

S. "Krankheitskosten"; "Suchtkrankheiten"; "Kurkosten"; "Entziehungskur".

Taxikosten (HI7283110)

S. "Fahrtkosten" und "Krankheitskosten".

Tierarztkosten/Tierhaltung (HI7283111)

Diese Kosten sind mangels Zwangsläufigkeit nicht abziehbar.^[1] Mangels Zwangsläufigkeit i. d. R. auch keine Berücksichtigung von Aufwendungen wegen Tierhalterhaftung.

Todesfall (HI7283112)

S. "Beerdigungskosten".

Toupet (HI7283113)

S. "Krankheitskosten".

Trauerkleidung (HI7283114)

S. "Beerdigungskosten".

Trinkgelder (HI7283115)

Trinkgelder, die im Zusammenhang mit der ärztlich angeordneten Behandlung einer Krankheit (auch Kur) hingegeben werden, sind mangels Zwangsläufigkeit nach der Rechtsprechung nicht (mehr) als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.^[1]

Umbaukosten (HI7283116)

S. "Baumaßnahmen".

Umschulung (HI7283117)

S. "Ausbildungskosten".

Umstandskleidung (HI7283118)

Keine außergewöhnliche Belastung.

Umweltschäden (HI7283119)

Aufwendungen für deren Beseitigung sind berücksichtigungsfähig, wenn den Steuerpflichtigen kein Verschulden am Eintritt des Schadens trifft, realisierbare Ersatzansprüche nicht bestehen und üblicherweise eine Versicherung gegen derartige Schäden nicht abgeschlossen wird. Soweit die Umweltbelastungen noch nicht zu einem nachweisbaren Gesundheitsschaden geführt haben, muss für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung eine Gesundheitsgefährdung **konkret** zu befürchten sein, deren Beseitigung im Zeitpunkt der Durchführung unerlässlich ist. Die konkrete Gesundheitsgefährdung ist zweifelsfrei. Auch die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Materials soll zu belegen sein^[1]; s. auch "Sanierung bei Asbest-/Formaldehyd-/Dioxinverseuchung".

Umzugskosten (HI7283120)

Sie werden im Allgemeinen nicht als außergewöhnliche Belastung angesehen, da sie typische Lebenshaltungskosten darstellen, mit denen jedermann rechnen muss, und die daher üblicherweise mit dem **Grundfreibetrag** abgegolten sind. Dies gilt auch für Umzugskosten anlässlich einer **Ehescheidung**.^[1] Umzugskosten sind insbesondere nicht deshalb als außergewöhnliche Belastung abziehbar, weil der Vermieter die Wohnung wegen **Eigenbedarfs** kündigt, die alte Wohnung wegen **Geburt eines Kindes** zu klein wird oder der Umzug deshalb notwendig wird, weil ein **Stadtteil saniert** oder eine U-Bahn gebaut wird. Anders kann es sein, wenn der Umzug z. B. aus **gesundheitlichen Gründen** zwingend erforderlich ist.^[2]

Unfallschäden (HI7283121)

Durch Unfall veranlasste Aufwendungen zur Wiederherstellung der **eigenen** Gesundheit sind als Krankheitskosten abziehbar. Desgleichen die Aufwendungen zur Beseitigung von **nicht vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verursachten **Drittschäden** (Personen- und Sachschäden).^[1] Alle anderen Schäden, insbesondere **eigene Sachschäden**, sind grundsätzlich **nicht** abziehbar, da es sich i. d. R. nicht um einen existenziell notwendigen Gegenstand handelt^[2]; anders jedoch bei Steuerpflichtigen, die so stark gehbehindert sind, dass sie außerhalb des Hauses sich nur mit einem Kfz fortbewegen können. Sie dürfen alle Kfz-Kosten, soweit sie nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, als außergewöhnliche Belastung absetzen.^[3] Dies gilt auch für einen Unfallschaden, für den der Steuerpflichtige keinen Ersatz vom Unfallgegner erhält.^[4]

Unterhaltsaufwendungen (HI7283122)

Volljährige Kinder haben vor der Inanspruchnahme der Eltern den Stamm ihres Vermögens einzusetzen. Die Verwertung einer Unfallversicherung kann jedoch unzumutbar sein, wenn das ansonsten vermögenslose und einkommenslose Kind darauf für seinen weiteren Unterhalt und seine Altersvorsorge angewiesen ist.^[1]

Bei bestehender Ehe sind Unterhaltsaufwendungen nicht zu berücksichtigen, da sie abschließend durch das Ehegatten-Splitting abgegolten werden. Eine Ausnahme wird anerkannt^[2], wenn der unterstützte Ehegatte aufgrund außergewöhnlicher Umstände – Krankheit oder Behinderung – zwangsläufig einen höheren Grundbedarf aufweist als im Grundfreibetrag berücksichtigt ist.^[3]

Urlaubsbegleitung (HI7283123)

Behinderte, bei denen die **Notwendigkeit** einer ständigen Begleitung **nachgewiesen** ist, können Mehraufwendungen auf einer Urlaubsreise für die Kosten der Fahrt, Verpflegung und Unterbringung der Begleitperson bis zu 767 EUR neben dem Behindertenpauschbetrag geltend machen.^[1] Die Notwendigkeit ist amtsärztlich oder durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu bescheinigen bzw. durch den entsprechenden Schwerbehindertenausweis.^[2]